

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 32

FREITAG, DEN 26. APRIL

2019

Inhalt:

	Seite		Seite
Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans	557	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Marderstraat –	574
Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans	558	Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen – unbenannter Verbindungsweg (WN 8421) –	574
Zahl der Ausbildungsplätze für die Lehrämter an Hamburger Schulen	558	Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Ruhwinkel –	574
Durchführungsgrundsätze für die Bewilligung von Leistungen zur Arbeitsassistenz schwerbehinderter Menschen gemäß Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	559	Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Eckerkamp –	575
Bekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament und Wahl zu den Bezirksversammlungen am 26. Mai 2019 in Hamburg	569	Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – unbenannte Verbindungswege (WN 10433, Eckerkamp – Hochestieg) –	575
Einführung der LAGA-Mitteilung 34	571	Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – unbenannter Verbindungsweg (WN 10436, Eulenkrogstraße – Heinsonweg) –	575
Aufstellungsbeschluss	571	Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Hochestieg –	575
Beabsichtigung einer Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen – unbenannter Verbindungsweg (Wulfsdorfer Weg – Bahntrasse) –	572	Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Huswedelweg –	576
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Bredenbekstieg –	572	Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Kelterstraße –	576
Veränderung der Benutzbarkeit öffentlicher Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – ZOB Rahlstedt – Helmut-Steidl-Platz – Rahlstedter Bahnhofstraße – ..	573	Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Merowingerweg –	576
Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Meiendorfer Straße –	573	Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Schulteßdamm –	576
Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Binsenkoppel –	573	Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Schulteßstieg –	576
Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Krögerstraße –	573	Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Spitzbergenweg –	577
Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Parkstieg –	573	Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Weidenkoppel –	577
Beabsichtigung einer Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Dühheid – ..	574	Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Verwaltungs- und Benutzungsgebühren der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg	577

BEKANNTMACHUNGEN

Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans

Der Senat beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), für den Geltungsbereich nördlich der Schule an der Seebek, östlich der Bramfelder Chaussee und südlich vom Buschrosenweg im Stadtteil Bramfeld (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 115) den Flächennutzungsplan zu ändern (F 02/18 – „Wohnen westlich Bramfelder Chaussee in Bramfeld“).

Eine Karte zum Aufstellungsbeschluss, in der das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung farbig angelegt ist, kann

beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts Wandsbek während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnungsbau geschaffen werden.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 4,5 ha.

Hamburg, den 28. März 2019

Der Senat

Amtl. Anz. S. 557

Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans

Der Senat beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), für den Geltungsbereich südlich des Alstertals, westlich der Poppenbüttler Landstraße und nördlich der Friedrich-Kirsten-Straße im Stadtteil Poppenbüttel (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 519) den Flächennutzungsplan zu ändern (F 01/17 – „Wohnen westlich Poppenbüttler Landstraße in Poppenbüttel“).

Eine Karte zum Aufstellungsbeschluss, in der das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung farbig angelegt ist, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts Wandsbek während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnungsbau auf einer bisherigen Grünfläche geschaffen werden.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 0,7 ha.

Hamburg, den 28. März 2019

Der Senat

Amtl. Anz. S. 558

Zahl der Ausbildungsplätze für die Lehrämter an Hamburger Schulen

Die Gesamtzahl der Ausbildungsplätze für die Lehrämter an Hamburger Schulen, die Zahlen der zum Einstellungstermin 1. August 2019 voraussichtlich zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze sowie die Lehrämter und Fachrichtungen oder Fächer, für die jeweils ein dringender Bedarf an ausgebildeten Lehrkräften besteht, werden gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Hamburger Schulen (ZulassungsVO) vom 4. September 2018 (HmbGVBl. S. 288) bekannt gegeben. Die Behörde wird von ihrem Recht Gebrauch machen, für einzelne Fächer Quoten festzulegen.

Zahl der Ausbildungsplätze für das Lehramt an der Oberstufe/Gymnasium

Die Zahl der für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien zum 1. August 2019 zu nutzenden Ausbildungsplätze beträgt insgesamt 345 Stellen. Davon können 124 Stellen zum 1. August 2019 neu besetzt werden. Die Zahl der maximalen Ausbildungsplätze für die einzelnen Fächer an den 248 Fachplätzen beträgt insgesamt:

	248 Fachplätze, davon maximal
Bildende Kunst	22
Biologie	28
Chemie	20
Deutsch	45
Englisch	31
Französisch	10
Geografie	10
Geschichte	30
Griechisch	3
Informatik	12
Latein	3
Mathematik	50

Musik	15
Philosophie	15
Physik	20
Religion, evangelisch	4
Religion, katholisch	1
Religion, islamisch	1
Russisch	1
Sozialwissenschaften	15
Spanisch	10
Sport	15
Theater/Darstellendes Spiel	5
Türkisch	6

Für die Fächer Physik, Mathematik, Chemie, Informatik und Theater/Darstellendes Spiel werden die Bewerber vorrangig für die jeweils in dem Fach zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ausgewählt (§§ 3 Absatz 4 Nummer 2, 4 Absatz 3 Satz 1, 2. Var. ZulassungsVO). Für die übrigen Fächer erfolgt die Auswahl der Bewerber innerhalb des Lehramts (§§ 3 Absatz 4 Nummer 3, 4 Absatz 2 ZulassungsVO).

Zahl der Ausbildungsplätze für das Lehramt an der Oberstufe – Berufliche Schulen –

Die Zahl der für Studienreferendarinnen und Studienreferendare – Lehramt an der Oberstufe – Berufliche Schulen zum 1. August 2019 zu nutzenden Ausbildungsplätze beträgt insgesamt 180 Stellen. Davon können zum 1. August 2019 62 neu besetzt werden. Die Zahl der maximalen Ausbildungsplätze für die einzelnen Fachrichtungen an den 62 Fachrichtungsplätzen beträgt insgesamt:

	62 Fachrichtungsplätze, davon maximal
Agrartechnik	1
Bautechnik	4
Chemietechnik	1
Elektrotechnik	7
Ernährungs- u. Haushaltswiss., Gastronomie	1
Farbtechnik und Raumgestaltung	2
Gesundheit	7
Holz- und Kunststofftechnik	1
Kosmetik/Körperpflege	3
Textil- und Bekleidungstechnik	1
Medientechnik und -gestaltung	5
Metalltechnik	10
Sozialpädagogik, Kinder- und Jugendhilfe	10
Wirtschaftslehre	24

Für die Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik werden die Bewerber vorrangig für die jeweils in der Fachrichtung zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ausgewählt (§§ 3 Absatz 4 Nummer 2, 4 Absatz 3 Satz 1, 1. Var. ZulassungsVO). Für die übrigen Fächer erfolgt die Auswahl der Bewerber innerhalb des Lehramts (§§ 3 Absatz 4 Nummer 3, 4 Absatz 2 ZulassungsVO).

Zahl der Ausbildungsplätze für das Lehramt an Sonderschulen/Sonderpädagogik

Die Zahl der für Studienreferendarinnen und Studienreferendare – Lehramt an Sonderschulen – zum 1. August 2019 zu nutzenden Ausbildungsplätze beträgt insgesamt

180 Stellen. Davon können zum 1. August 2019 77 neu besetzt werden. Die Zahl der maximalen Ausbildungsplätze für die einzelnen Fachrichtungen an den 154 Fachrichtungsplätzen beträgt insgesamt:

im Förderschwerpunkt	154 Fachrichtungsplätze, davon maximal
Sehen (Blind/Sehbehind.)	8
Hören (Gehörh./Schwerh.)	8
Geistige Entwicklung (GE)	20
Körperliche und motorische Entwicklung (KE)	10
Lernen	30
emotionale und soziale Entwicklung	25
LSE (Kombi Lernen/Sprache/Emotionale-soz. Entwicklung)	50
Sprache	10

Für die Fachrichtungen Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache und LSE in Kombination untereinander werden die Bewerber vorrangig für die jeweils in der Fachrichtung zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ausgewählt (§§ 3 Absatz 4 Nummer 2, 4 Absatz 3 Satz 1, 1. Var. ZulassungsVO). Für die übrigen Fächer erfolgt die Auswahl der Bewerber innerhalb des Lehramts (§§ 3 Absatz 4 Nummer 3, 4 Absatz 2 ZulassungsVO).

Zahl der Ausbildungsplätze für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I

Die Zahl der für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter – Primarstufe und Sekundarstufe I – zum 1. August 2019 zu nutzenden Ausbildungsplätze beträgt insgesamt 337 Stellen. Davon können zum 1. August 2019 130 neu besetzt werden. Die Zahl der maximalen Ausbildungsplätze für die einzelnen Fächer an den 260 Fachplätzen beträgt insgesamt:

	260 Fachplätze, davon maximal
Bildende Kunst	8
Biologie	9
Chemie	10
Deutsch	54
Englisch	52
Französisch	5
Geografie	4
Geschichte	13
Informatik	5
Mathematik	60
Musik	20
Physik	15
Religion, evangelisch	15
Religion, katholisch	1
Religion, islamisch	1
Sachunterricht	39
Sozialwissenschaften	24
Spanisch	7
Sport	16
Technik/Arbeitslehre	18
Theater/Darstellendes Spiel	5
Türkisch	2

Für die Fächer Physik, Chemie, Mathematik, Informatik, Theater/Darstellendes Spiel und Musik werden die

Bewerber vorrangig für die jeweils in dem Fach zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ausgewählt (§§ 3 Absatz 4 Nummer 2, 4 Absatz 3 Satz 1, 2. Var. ZulassungsVO). Für die übrigen Fächer erfolgt die Auswahl der Bewerber innerhalb des Lehramts (§§ 3 Absatz 4 Nummer 3, 4 Absatz 2 ZulassungsVO).

Hamburg, den 9. April 2019

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Amtl. Anz. S. 558

Durchführungsgrundsätze für die Bewilligung von Leistungen zur Arbeitsassistenz schwerbehinderter Menschen gemäß Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Inhaltsverzeichnis:

1. Präambel
2. Definition Arbeitsassistenz
3. Rechtsgrundlagen/zuständiger Leistungsträger
4. Abgrenzung zu anderen Formen der Unterstützung
5. Allgemeine Leistungsvoraussetzungen
6. Notwendigkeit der Arbeitsassistenzleistung
7. Höhe der anzuerkennenden Kosten
8. Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
9. Besondere Regelungen bei besonderem Unterstützungsbedarf
10. Besondere Regelung bei einer Ausbildung
11. Besondere Regelungen für selbstständige schwerbehinderte Menschen
12. Verfahrensgrundsätze
13. Begrenzung der Leistung im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Mittel der Ausgleichsabgabe
14. Schlussbestimmungen

1. Präambel

Die umfassende berufliche Integration von schwerbehinderten Menschen in das Arbeitsleben und die Bewältigung der Arbeitsanforderungen in einer sich wandelnden Arbeitswelt erfordern im Einzelfall auch die notwendige persönliche Unterstützung am Arbeitsplatz. Dadurch sollen den schwerbehinderten Menschen alle Möglichkeiten erschlossen werden, auf Arbeitsplätzen beschäftigt zu werden, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll verwerten und weiterentwickeln können. Ferner sollen die Nachteile ausgeglichen werden, die sie im Arbeitsleben auf Grund ihrer Behinderung haben.

Die vorliegenden Empfehlungen berücksichtigen das am 3. Mai 2008 in Kraft getretene „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK). Nach Artikel 27 „Arbeit und Beschäftigung“ sollen u. a. die Beschäftigungsmöglichkeiten und der berufliche Aufstieg gefördert werden. Der Erhalt des Arbeitsplatzes soll unterstützt, und am Arbeitsplatz sollen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Der Bund hat bislang von der Verordnungsermächtigung in § 191 SGB IX keinen Gebrauch gemacht. Bis zum Erlass einer solchen Verordnung können die Empfehlungen der BIH für die Erbringung finanzieller Leistungen zur Arbeitsassistenz schwerbehinderter Menschen herangezogen werden (Hess. VGH, Beschluss vom 15. Dezember 2016 – 10 B 2436/17 –; OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 18. Februar 2016 – 3 LB 17/15 –, a. A. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 6. Oktober 2017 – OVG 6 B 86.15 –).

2. Definition Arbeitsassistenz

Der Begriff der Arbeitsassistenz und deren Formen sind zu definieren.

2.1 Arbeitsassistenz

Arbeitsassistenz im Sinne der §§ 49 Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 und 185 Absatz 5 SGB IX ist die bei der Arbeitsausführung, über gelegentliche Handreichungen hinausgehende, zeitlich wie tätigkeitsbezogen regelmäßig wiederkehrende Unterstützung von schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Menschen mit Assistenzbedarf (schwerbehinderte Menschen) durch eine persönliche Assistenzkraft (Assistenzkraft). In der Regel handelt es sich hierbei um Handreichungen, die den schwerbehinderten Menschen in die Lage versetzen, die von ihm geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen.

Der schwerbehinderte Mensch muss dabei selbst in der Lage sein, den sein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Nummer 5.1 inhaltlich prägenden Kernbereich seiner arbeitsvertraglich/dienstrechtlich geschuldeten Arbeitsaufgaben selbstständig zu erledigen. Der Kernbereich ist unter Berücksichtigung von Besonderheiten des Einzelfalls grundsätzlich unter qualitativen Gesichtspunkten und quantitativen Gesichtspunkten zu definieren. Tätigkeiten mit vergleichsweise hohen Qualifikationsanforderungen gehören grundsätzlich zum Kernbereich. Hierzu gehören aber auch Aufgaben, die die eigene Tätigkeit quantitativ prägen.

Der schwerbehinderte Mensch bleibt gegenüber seinem Arbeitgeber zur Erbringung seiner arbeitsvertraglich vereinbarten Leistung verpflichtet. Aufgaben, Arbeitsschritte u. ä., die er im Rahmen der selbstständigen Arbeitsausführung übernehmen kann, sind somit von ihm selbst zu übernehmen.

Der Assistenzbedarf muss sich daraus ergeben, dass der schwerbehinderte Mensch dies behinderungsbedingt nicht selbst oder nicht ohne die Assistenz erledigen kann. Arbeiten, die üblicherweise im Rahmen einer abhängigen oder selbstständigen Beschäftigung ohnehin durch andere Mitarbeitende erledigt werden, z. B. Sekretariatstätigkeiten, gehören nicht zum Assistenzbedarf.

Solche typische Formen der Handreichungen sind beispielsweise

- bei körperbehinderten Menschen
 - scannen, kopieren, faxen,
 - Akten reichen, Seiten umschlagen,
 - Headset vom Telefon aufsetzen,
 - Überwinden von Hindernissen,
- bei sehbehinderten Menschen
 - vorlesen,
 - Texte für den schwerbehinderten Menschen scannen, damit dieser sie mittels seiner Technik lesen kann,

- begleiten auf Wegen (am Arbeitsplatz, auf Dienstreisen),
- Umgehen von Hindernissen
 - richtigen Weg finden (Abgrenzung zum Mobilitätstraining: Weg zur und von der Arbeit bzw. im Gebäude),
 - Kontrolle ausgehender Dokumente/Texte (Mailverkehr, Briefe usw.) u. a. auf Form (Layout),
- bei hörbehinderten Menschen
 - Gebärdensprach- oder Schriftdolmetscher,
 - Telefon- und Ferndolmetschen einschließlich der hierzu benötigten technischen Ausstattung,
 - Mitschreibunterstützung,
- bei verschiedenen Formen der Behinderung
 - sprachliche – nicht inhaltliche – Korrektur von Texten des schwerbehinderten Menschen (vgl. Nummer 9.3).

2.2 Formen der Assistenz

Die Assistenz kann in Form des Arbeitgebermodells oder in Form des Dienstleistermodells durchgeführt werden.

Es steht dem schwerbehinderten Menschen dabei im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts gemäß § 33 Satz 2 SGB I grundsätzlich frei, welches Modell er wählt. Dieses Wahlrecht wird nur beschränkt durch das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, soweit dem schwerbehinderten Menschen Alternativen tatsächlich zur Verfügung stehen und zumutbar sind (vgl. hierzu Nummer 8).

Die Akquise der Assistenzkraft oder des Dienstleiters, die Vertragsgestaltung sowie die Organisations- und Anleitungskompetenz obliegen allein dem schwerbehinderten Menschen.

Sein Arbeitgeber muss sich mit dem Einsatz einer Assistenzkraft grundsätzlich einverstanden erklären (vgl. Nummer 12.1).

2.2.1 Arbeitgebermodell

Der schwerbehinderte Mensch kann eine Assistenzkraft selbst als Arbeitgeber, d. h. auf Basis eines Arbeitsvertrages im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen – gegebenenfalls geringfügigen – Beschäftigung anstellen.

Für die Einhaltung aller gesetzlichen Arbeitgeberpflichten beim Arbeitgebermodell im Verhältnis zur Assistenzkraft ist der schwerbehinderte Mensch allein verantwortlich. Dies gilt auch im Hinblick auf die Einhaltung des aktuellen gesetzlichen Mindestlohns.

2.2.2 Dienstleistermodell

Alternativ kann der schwerbehinderte Mensch ein Dienstleistungsunternehmen mit der Erbringung der Assistenzleistung beauftragen.

Das Dienstleistermodell umfasst auch die Beauftragung einer einzelnen, selbstständigen Person im Wege eines Dienstvertrages auf Honorarbasis. Die Prüfung der Scheinselbstständigkeit ist Aufgabe der Vertragsparteien.

3. Rechtsgrundlagen/zuständiger Leistungsträger

Schwerbehinderte Menschen haben aus den zur Verfügung stehenden Mitteln der Ausgleichsabgabe einen Anspruch auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz.

3.1 Leistungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes

Wird die Arbeitsassistentenz zur Erlangung eines Arbeitsplatzes benötigt, richtet sich der Anspruch nach § 49 Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 SGB IX grundsätzlich gegen den Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 SGB IX, der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringt.

Dies sind in erster Linie die Agentur für Arbeit und die gesetzliche Rentenversicherung. Möglich ist jedoch auch eine Leistungsverpflichtung der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder der Kriegsopferfürsorge.

Wann ein Erlangungsfall vorliegt, ergibt sich aus der Verwaltungsabsprache der Rehabilitationsträger und der BIH.

3.2 Leistungen zur Sicherung eines Arbeitsplatzes

Wird die Arbeitsassistentenz zur Erhaltung eines Arbeitsplatzes benötigt, richtet sich der Anspruch nach § 185 Absatz 5 SGB IX, § 17 Absatz 1 a SchwbAV gegen das örtlich zuständige Integrationsamt.

Der Anspruch auf Arbeitsassistentenz nach § 185 Absatz 5 SGB IX ist Bestandteil der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben. Für ihn gelten daher die leistungsrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe der §§ 14 ff., 156 Absatz 1, 160 Absatz 5 und 185 Absatz 2 Satz 3 und Absätze 6 bis 8 SGB IX sowie § 18 Absatz 3 SchwbAV.

3.3 Zuständigkeit für das Verfahren und die Leistungserbringung

Die Bewilligung der Leistung für eine notwendige Arbeitsassistentenz erfolgt gegenüber dem schwerbehinderten Menschen immer durch das Integrationsamt.

Dies gilt nach § 49 Absatz 8 Satz 2 SGB IX auch, wenn Arbeitsassistentenz zur Erlangung eines Arbeitsplatzes erforderlich ist. Das Integrationsamt ermittelt in diesen Fällen in Abstimmung mit dem Rehabilitationsträger den Bedarf und führt die Leistung nach den Maßstäben des § 185 Absatz 5 SGB IX aus. Der zuständige Rehabilitationsträger erstattet dem Integrationsamt dessen diesbezügliche Aufwendungen. Diese Regelung soll sicherstellen, dass kein Trägerwechsel stattfindet, da in der Regel bei dieser Leistung ein dauerhafter Bedarf besteht. Die wesentlichen Fragen hierzu regelt die Verwaltungsabsprache.

Weil die Leistung nach § 185 Absatz 5 SGB IX ausgeführt wird, ist auch in diesen Fällen eine Selbstbeschaffung der Leistung durch den schwerbehinderten Menschen – ohne Bemessung des Bedarfs durch das Integrationsamt – und Erstattung der Aufwendungen nach § 18 SGB IX nicht möglich. Auch hier greift der nur eingeschränkte Verweis in § 185 Absatz 7 SGB IX, der für Leistungen des Integrationsamtes § 18 SGB IX nicht für entsprechend anwendbar erklärt.¹⁾

¹⁾ So festgestellt in einer Stellungnahme der BIH Arbeitsgruppe Recht vom 10. Oktober 2017.

3.4 Örtliche Zuständigkeit des Integrationsamtes

Örtlich zuständig ist das Integrationsamt, in dessen Bereich der Arbeitsplatz des schwerbehinderten Menschen liegt. Bei ausschließlicher Telearbeit ist dies der Heimarbeitsplatz. Bei alternierender Telearbeit ist der Betriebssitz des Arbeitgebers maßgeblich.

4. Abgrenzung zu anderen Formen der Unterstützung

Arbeitsassistentenz zur Sicherung des Arbeitsverhältnisses gemäß Nummer 3.2 darf als Leistung des Integrationsamtes nach § 160 Absatz 5 SGB IX nur erbracht werden, soweit Mittel für denselben Zweck nicht von anderer Seite zu leisten sind oder geleistet werden.

Die Arbeitsassistentenzleistungen sind daher inhaltlich zu anderen Unterstützungsleistungen abzugrenzen.

Bei der Arbeitsassistentenz zur Erlangung des Arbeitsverhältnisses gilt dies nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistung – § 33 Satz 2 SGB I – auch für andere, gegebenenfalls kostengünstigere Leistungen der Arbeitgeber sowie der Träger der Teilhabe am Arbeitsleben bei Arbeitsassistentenz zur Erlangung – vgl. Nummer 3.1 –.

Folgende Unterstützungsleistungen stellen keine Arbeitsassistentenz im oben genannten Sinne dar oder sind dieser gegenüber vorrangig:

- Bei der Begleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 SGB IX handelt es sich
 - in der Phase der individuellen betrieblichen Qualifizierung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen um eine Leistung des zuständigen Rehabilitationsträgers nach § 49 Absatz 3 Nummer 3 SGB IX und
 - in der Phase der Berufsbegleitung von schwerbehinderten Menschen um eine Leistung des Integrationsamtes nach den §§ 185 Absatz 4, 55 Absatz 3 SGB IX.

Damit liegt in diesen Fällen keine Arbeitsassistentenz im Sinne dieser Empfehlung vor.

- Die pflegerische Versorgung der schwerbehinderten Menschen am Arbeitsplatz ist keine Arbeitsassistentenz, da ein innerer Zusammenhang mit der Berufstätigkeit bei der Ausführung von pflegerischen Tätigkeiten fehlt. Der lediglich zeitliche Zusammenhang mit der Arbeit reicht hierfür nicht. Zuständig sind die Träger der Kranken- und Pflegeversicherung bzw. der Sozialhilfe nach dem für sie geltenden Leistungsrecht für allgemeine pflegerische und betreuende Maßnahmen (Pflegeassistentenz).

Hinsichtlich der Vergütung der Arbeitsassistentenz gelten auch in diesen Fällen grundsätzlich die Regelungen in Nummer 7 und nicht die Vergütungssätze der Rehabilitationsträger für die pflegerischen/betreuenden Assistentenzleistungen.

Konkret heißt dies, dass eine Pflegeassistentenz über die Pflegekasse, d. h. aus dem Pflegegeld, zu finanzieren ist, auch wenn dies während der beruflichen Tätigkeit am Arbeitsplatz erforderlich ist. Dies ist bei der Bedarfsfeststellung zu berücksichtigen.

- Bei der Assistentenz in der Schule und im Studium (Schul- bzw. Studienassistentenz) handelt es sich um eine Leistung des Trägers der Eingliederungshilfe. Hiervon nicht erfasst sind die Berufsschule und das duale Studium – vgl. Nummer 10 –.
- Ein Bedarf an Assistentenz während einer durch den Rehabilitationsträger finanzierten Ausbildungsorientierung, Praktika o. ä. ist keine durch die Integrationsämter zu finanzierende Ausbildungs- oder Arbeitsassistentenz. Diese Maßnahmen dienen lediglich dazu, ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis zu ermöglichen. Möglicherweise kommen hier Leistungen des Rehabilitationsträgers (z. B. § 49 Absatz 3 Nummer 1, 2 oder 7 SGB IX) in Betracht, die bei dem Zeitraum der Refinanzierung durch den Rehabilitationsträger nach § 49 Absatz 8 Satz 2 SGB IX nicht berücksichtigt werden.
- Bei der Assistentenz im privaten Bereich, z. B. in der Freizeit, zum Besuch von Ärzten, Behörden usw. (Freizeitassistentenz) handelt es sich um eine Leis-

tung zur sozialen Teilhabe durch den Träger der Eingliederungshilfe.

- Bei der Assistenz auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstelle (Wegeassistenz) ist diese durch den zuständigen Rehabilitationsträger – bei Beamten und Selbstständigen durch das Integrationsamt – gemäß § 9 KfzHV getrennt zu entscheiden.
- Bei der Assistenz im Rahmen einer überbetrieblichen oder rein schulischen Ausbildung fehlt es an einem Ausbildungsplatz im Sinne der Nummer 10. Es handelt es sich entweder um eine Leistung nach § 49 Absatz 3 Nummer 4 SGB IX oder nach § 75 SGB IX, Beispiel: (schulische) Ausbildung im Berufsförderwerk.
- Assistenz in einer WfbM – selbst wenn diese als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben durch den Rehabilitationsträger im Einzelfall zu bewilligen sein sollte (LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 27. November 2014 – L 2 AL 41/14 B ER –) – ist keine Arbeitsassistenz im Sinne dieser Empfehlung.
- Die Anleitung und Begleitung, soweit diese im Rahmen des Budgets für Arbeit (§ 61 SGB IX) erfolgt, ist keine Arbeitsassistenz im Sinne dieser Empfehlung. Nach der Gesetzesbegründung zum BTHG umfasst die durch den Träger der Eingliederungshilfe zu finanzierende Leistung auch eine Unterstützung durch eine „Arbeitsassistenz“ als Form der Anleitung und Begleitung.

In Abgrenzung zu anderen Leistungen des Integrationsamtes gilt Folgendes:

- Über eine erforderliche Unterstützung (Begleitung/Assistenz) bei der Teilnahme an Maßnahmen zur Erweiterung und Erhaltung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 24 SchwbAV ist durch das Integrationsamt getrennt zu entscheiden.
- Die Leistung der Arbeitsassistenz ist von der personellen Unterstützung im Sinne des § 27 SchwbAV in der Regel dadurch abzugrenzen, dass die erforderliche Unterstützung durch Kollegen oder Vorgesetzte als personelle Unterstützung im Sinne des § 27 SchwbAV, die Unterstützung durch Dritte als Arbeitsassistenz zu werten ist. Beide Leistungen können kombiniert erbracht werden. Auf die Durchführungsgrundsätze zu § 27 Nummer 6.8 wird verwiesen. Zu besonderen Ausnahmen vergleiche Nummer 12.5.

5. Allgemeine Leistungsvoraussetzungen

Der schwerbehinderte Mensch muss im Rahmen eines förderfähigen Beschäftigungsverhältnisses tätig sein.

Im Rahmen der Organisations- und Anleitungskompetenz (vgl. Nummer 2.2) muss der schwerbehinderte Mensch grundsätzlich in der Lage sein, seine Assistenzkraft anzuleiten. Er muss also in der Lage sein, der Assistenzkraft zielgerichtete Anweisungen bzw. Aufträge zu erteilen.

5.1 Förderfähiges Beschäftigungsverhältnis

Ein förderfähiges Beschäftigungsverhältnis besteht, wenn der schwerbehinderte Mensch auf einem Arbeitsplatz im Sinne von § 156 Absatz 1 SGB IX beschäftigt ist. Auch befristete Arbeitsverhältnisse können gefördert werden.

Zu Leistungen an selbstständige schwerbehinderte Menschen vergleiche Nummer 11.

Wegen ihrer Eigenschaft als persönliche Hilfe können Leistungen der Arbeitsassistenz auch an Geistliche öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften, kommunale Wahlbeamte, Berufssoldaten und Schwerbehindertenvertretungen und die in § 176 SGB IX genannten Vertretungen (insbesondere Betriebs- und Personalrat) erbracht werden.²⁾

²⁾ *Vergleiche in der Liste der förderfähigen Beschäftigungsverhältnisse der BIH*

5.2 Tätigkeiten in Teilzeit

Ein förderfähiges Beschäftigungsverhältnis besteht nach § 185 Absatz 2 Satz 3 SGB IX auch bei einer Teilzeitbeschäftigung ab 15 Stunden/Woche.

Im Rahmen einer Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb reicht eine Teilzeitbeschäftigung ab 12 Stunden/Woche.

Dies gilt auch, wenn mehrere Tätigkeiten in Teilzeit mit jeweils mindestens 15 bzw. 12 Stunden/Woche – gegebenenfalls teilweise in abhängiger Beschäftigung und teilweise selbstständig – nebeneinander bestehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Januar 2018 – 5 C 9/16 –), selbst wenn nur für eine einzelne Beschäftigung oder einen Teil der Beschäftigungen Assistenz benötigt wird. Die Leistung kann auch erfolgen, wenn in dieser Situation der schwerbehinderte Mensch einen gesicherten Arbeitsplatz innehat oder innehatte und die Aufnahme einer zweiten (gegebenenfalls selbstständigen) Tätigkeit damit nicht zur Vermeidung einer Arbeitslosigkeit erfolgt.

6. Notwendigkeit der Arbeitsassistenzleistung

Der Anspruch auf Leistungen besteht, soweit die beantragte Arbeitsassistenz notwendig ist und Mittel der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehen (vgl. Nummer 13).

Notwendig ist die Arbeitsassistenz, wenn dem schwerbehinderten Menschen nur durch diese eine im Wesentlichen wettbewerbsfähige Erbringung der von ihm geschuldeten arbeitsvertraglich/dienstrechtlich geforderten Arbeitsleistung (Kernbereich – vgl. Nummer 2.1 –) möglich wird.

Alle Maßnahmen, die seine Arbeitsleistung oder Selbstständigkeit erhöhen, sind daher gegenüber der Arbeitsassistenz vorrangig, soweit sie den notwendigen Umfang der Assistenzleistung reduzieren oder entfallen lassen. Die Assistenzleistungen sind auch nicht notwendig, wenn die Arbeitsbedingungen zumutbar verändert werden können.

Es kommt folglich darauf an, ob der schwerbehinderte Mensch ohne eine Arbeitsassistenz nicht in der Lage ist, seine berufliche Tätigkeit so wahrzunehmen, wie es den Zielsetzungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben gemäß § 185 Absatz 2 Satz 2 SGB IX entspricht (VG Lüneburg, Urteil vom 14. November 2017 – 4 A 100/16 –).

6.1 Maßnahmen zur Minderung des Assistenzbedarfs/Verpflichtungen des Arbeitgebers des schwerbehinderten Menschen

Vorrangig sind daher unter Berücksichtigung des § 164 Absatz 4 SGB IX insbesondere

- die dem Fähigkeitsprofil des schwerbehinderten Menschen und den Regelungen des Arbeitsvertrages entsprechende Auswahl des Arbeitsplatzes (gegebenenfalls Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz), wobei hier das Wunsch- und Wahl-

recht des schwerbehinderten Menschen besonders zu berücksichtigen ist (§ 164 Absatz 4 Nummern 4 und 5 SGB IX),

- die behinderungsgerechte Organisation einschließlich der arbeitgebergesteuerten Arbeitsabläufe (§ 164 Absatz 4 Nummer 4 SGB IX), z. B. durch
 - Verlagerung einzelner Tätigkeiten auf Kollegen,
 - klar definierte Zeiten der telefonischen Erreichbarkeit, wenn der Assistenzbedarf beim Telefonieren besteht,
- die Einrichtung und Ausgestaltung des Arbeitsplatzes mit den notwendigen technischen Arbeitshilfen (§ 164 Absatz 4 Nummer 4 und Nummer 5 SGB IX/§§ 19, 26 SchwbAV), z. B. bei
 - blinden und sehbehinderten Menschen: besondere Software (Vorlesefunktion/Vergrößerung/Diktierfunktion/Barcode-Systeme usw.) oder Braille-Tastatur, Beleuchtung, Tablet/Handy (diverse APPs),
 - körperbehinderten Menschen: geeignete Schranksysteme (evtl. Paternoster), elektrische Tacker/Locher/Hefter, evtl. auch besondere Software (Diktierfunktion), besondere EDV-Eingabegeräte (Tastaturen/Computermäuse),
 - hörbehinderten Menschen: Tablet/Laptop/Handy zur Kommunikation und Nutzung Telefondolmetschen/Kommunikationshilfen: Mikrofon, Induktionsschleife (Telefonie; Besprechungen); drahtlose Signalübertragungsanlage, wenn hierdurch der Bedarf an Präsenzdolmetschern ganz oder teilweise entfällt,
- die auf die individuellen Fähigkeiten abgestimmte berufliche Ausbildung und Einarbeitung, gegebenenfalls Jobcoaching,
- Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung (§ 164 Absatz 4 Nummern 2 und 3 SGB IX/§ 24 SchwbAV),
- durch den Arbeitgeber sichergestellte personelle Unterstützung durch eigene Mitarbeitende (§ 164 Absatz 4 Nummer 4 SGB IX/§ 27 SchwbAV) unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts des schwerbehinderten Menschen.

Das Integrationsamt wirkt in Abstimmung mit dem schwerbehinderten Menschen beim Arbeitgeber darauf hin, dass die zuvor genannten Maßnahmen geprüft und soweit wie möglich durchgeführt werden. Bei Zuständigkeit der Rehabilitationsträger für Leistungen nach den §§ 49, 50 und 61 SGB IX wirkt es auf eine Antragstellung hin. Im Übrigen erbringt es gegebenenfalls Leistungen insbesondere nach §§ 19, 24, 26, 27 SchwbAV.

6.2 Maßnahmen zur Minderung des Assistenzbedarfs durch den schwerbehinderten Menschen

Unter Berücksichtigung der behinderungsbedingten Einschränkung ist eine Organisation der Arbeitsabläufe durch den schwerbehinderten Menschen zu erwarten, die Zeiten der eigenständigen Arbeitserledigung ohne Arbeitsassistenten beinhaltet, soweit dies möglich ist. Möglich ist dies insbesondere durch die Bündelung der benötigten Handreichungen, z. B. Öffnung der Post, Aktenablage möglichst einmal täglich, Bündelung erforderlicher Dienstreisen u.v.m.

Nur in den Zeiten, in denen eine Arbeitserledigung durch den schwerbehinderten Menschen auch unter Berücksichtigung dieser Verpflichtung nur mit Assis-

tenz möglich ist, sind die Assistenzleistungen notwendig.

7. Höhe der anzuerkennenden Kosten

Leistungen können in dem Umfang erbracht werden, der zur Finanzierung des notwendigen Bedarfs an Arbeitsassistenten im Sinne der Nummer 6 erforderlich ist.

Nach § 33 Satz 2 SGB I soll den Wünschen des Berechtigten entsprochen werden, soweit sie angemessen sind. Danach ist der Anspruch auf notwendige Arbeitsassistenten auf die angemessenen Kosten beschränkt (vgl. Nummer 8).

Eine spezielle Qualifikation der Assistenzkraft ist grundsätzlich nicht gefordert (VG Gießen, Urteil vom 16. Februar 2017 – 5 K 74/15 –). Im Einzelfall kann dies anders sein, wenn die Assistenzkraft zur Erfüllung ihrer Aufgaben (außerhalb des Kernbereichs) zwingend über bestimmte Kenntnisse verfügen muss, z. B. in einer Fremdsprache bei einer Vorlesekraft, die überwiegend fremdsprachige Texte vorliest.

7.1 Regelmäßig angemessene Kosten im Arbeitgebermodell

Im Arbeitgebermodell werden grundsätzlich die arbeitsvertraglich vereinbarten Aufwendungen nebst allen Sozialversicherungsanteilen sowie Abgaben und Umlagen (Arbeitgeberbrutto) erstattet.

Der aktuelle gesetzliche Mindestlohn ist die Untergrenze (vgl. Nummer 3.4.1).

Anhaltspunkt für die Festlegung der angemessenen Kosten ist die ortsübliche Entlohnung für eine entsprechende Tätigkeit. Regelmäßig erfolgt dies auf Basis von EG 3 (Alternativ 4) Stufe 1 des TV-L.

Die Fortschreibung der Förderbeträge erfolgt durch das jeweilige Integrationsamt.

Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit können in angemessenem Umfang finanziert werden, wenn der schwerbehinderte Mensch selbst hierzu verpflichtet ist und diese nachweislich erbringt.

Tarifsteigerungen werden in der Regel erst bei der nächsten Weiterbewilligung berücksichtigt. Eine Anpassung während des Bewilligungszeitraums kann insbesondere bei einem Bewilligungszeitraum von 36 Monaten erfolgen, wenn dies im Einzelfall geboten ist. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn der Mindestlohn sonst unterschritten wird.

7.2 Ermittlung der angemessenen Kosten im Dienstleistermodell

Wird die Arbeitsassistenten im Dienstleistungsmodell erbracht, können die in den Entgelten üblicherweise enthaltenen Gemeinkosten bei der Bemessung der Leistungshöhe berücksichtigt werden. Sofern Umsatzsteuerpflicht besteht, ist die Umsatzsteuer zusätzlich zu erstatten.

Maßgeblich für die anzuerkennenden, angemessenen Kosten sind die für den Ort der Leistungserbringung ortsüblichen Kosten. Diese sind gegebenenfalls über eine Marktabfrage zu ermitteln. Das Integrationsamt kann auch Vereinbarungen mit Dienstleistern treffen.

Bezüglich der Qualifikation der Assistenzkraft gilt Nummer 7.1 entsprechend.

Bei Erstattung der Leistung gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe ist in der Regel auf die übliche Höhe der Leistungen der Arbeitsassistenten im Dienstleistermodell abzustellen, auch wenn die tatsächlichen Kosten z. B. wegen der auch zu erbringen-

den Pflegeleistungen höher liegen. Diese sind in Bezug auf die Arbeitsassistenten nicht notwendig.

7.3 Auswahl des Modells und – innerhalb des Modells – des Anbieters

Das Wunsch- und Wahlrecht ist zu beachten. Dieses kann auch dahingehend ausgeübt werden, das Dienstleistungsmodell zu wählen, wenn das Arbeitgebermodell deutlich kostengünstiger ist (vgl. Nummer 8).

Im Einzelfall kann, wenn dies besonders begründet ist, auch ein einzelner, im Vergleich zu anderen Anbietern teurerer Dienstleister in Betracht kommen. Unangemessen hohe Vergütungen – die etwa auf Grund einer Monopolstellung von einem Dienstleister verlangt werden – müssen durch das Integrationsamt nicht anerkannt werden (VG Berlin, Urteil vom 19. Juli 2017 – 22 K 38.15 –, vgl. Nummer 8).

7.4 Weitere Kosten

7.4.1 Aufwandspauschale/Regiekosten

Der schwerbehinderte Mensch ist selbst für die Abrechnung und die damit verbundenen Auszahlungen an seine Assistenzkräfte/Gebärdensprachdolmetscher, Ferndolmetscherleistungen verantwortlich. Dem schwerbehinderten Menschen kann in seiner Auftraggeberfunktion zusätzlich eine Aufwandspauschale in Höhe von bis zu 35,- Euro monatlich bewilligt werden.

Hiermit werden folgende Aufwendungen honoriert:

- Kontrolle und Gegenzeichnung der Rechnungen,
- Sortierung der Rechnungen und Erfassung in einer Tabelle (zusätzlich als Datei),
- Vorlage der Nachweise beim Integrationsamt (kontrollierte und gegengezeichnete Rechnungen) mit der tabellarischen Übersicht als Datei,
- zuzüglich 5,- Euro pro Monat Kontoführungsbühren, wenn für die Arbeitsassistenten ein zusätzliches Konto geführt wird.

Die Pauschale soll weiterhin die entstehenden zusätzlichen Kosten, die dem schwerbehinderten Menschen in seiner Arbeitgeberfunktion bei einer Fremdvergabe an Dritte entstehen (z. B. an Steuerberater oder ein Lohnabrechnungsbüro für die Meldung zur Sozialversicherung, Entgeltberechnung, Lohnbuchhaltung, Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern usw.) abgelten.

Auf Antrag kann diese Aufwandspauschale in einen Zuschuss mit Nachweispflicht umgewandelt werden, wenn mehrere Assistenzkräfte beschäftigt werden, um so notwendige höhere Belastungen abzudecken.

7.4.2 Kontoführungskosten

Kontoführungskosten sind in der Aufwandspauschale nach 7.4.1 enthalten.

7.4.3 Reisekosten der Assistenzkraft

Bei Dienstreisen des schwerbehinderten Menschen können der Assistenzkraft durch die notwendige Begleitung unmittelbare Reisekosten (Bahn, Flug, Hotel) entstehen. Diese sind im Einzelfall in angemessener Höhe (z. B. in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen des jeweiligen Landesreisekostengesetzes) zu erstatten. Bei regelmäßigem Bedarf können sie als Teil des Budgets berücksichtigt werden. Andere – mittelbare – Kosten der Reise (z. B. Verpflegungskosten und Verpflegungsmehraufwand, Trennungsschädigung usw.) werden nicht erstattet.

Ist der schwerbehinderte Mensch berechtigt, in der Bahn kostenfrei eine Begleitperson mitzunehmen, entfallen entsprechende Kosten, wenn nicht die Mitfahrt einer weiteren Person erforderlich ist. Ist der schwerbehinderte Mensch wegen seiner Behinderung berechtigt, die erste Klasse zu nutzen, ist es in der Regel nicht zumutbar, dass die Assistenzkraft getrennt von ihm in der 2. Klasse reist.

7.4.4 Erforderliche Zusatzkosten der Assistenzkraft

In der Regel ist eine technische Ausstattung des Arbeitsplatzes der Assistenzkraft nicht erforderlich.

Im Ausnahmefall kann eine für die Erbringung der Assistenzleistung notwendige technische Ausstattung (z. B. PC-Ausstattung – Hard- und Software, die zur Digitalisierung von Dokumenten für einen blinden schwerbehinderten Menschen erforderlich ist – vgl. VG Berlin, Urteil vom 8. November 2017 – 22 K 864/16 –) als notwendiger Assistenzbedarf übernommen werden.

Die übliche Ausstattung am Arbeitsplatz – ein Stuhl bzw. ein eigener Schreibtisch, ein eigener Anteil an einem Schrank gegebenenfalls mit Garderobe – ist in der Regel nicht erforderlich, da dies üblicherweise zur Verfügung steht.

7.4.5 Ausfallkosten im Arbeitgebermodell bei Erkrankung der Assistenzkraft

Bei Erkrankung der Assistenzkraft können notwendige zusätzliche Kosten für eine Vertretung übernommen werden. Dies beschränkt sich grundsätzlich auf die gesetzliche Lohnfortzahlung. Mögliche Erstattungen aus der Umlage U1³⁾ sind zu berücksichtigen.

³⁾ Die Umlage U1 ist ein Pflichtbeitrag bestimmter Arbeitgeber zur solidarischen Finanzierung eines Ausgleichs für die Arbeitgeberaufwendungen im Falle der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall an Arbeitnehmer. An dem Umlageverfahren nehmen diejenigen Arbeitgeber teil, die in der Regel nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen. Haben die teilnehmenden Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern Entgeltfortzahlung bei Krankheit zu leisten, erstatten ihnen die Krankenkassen auf Antrag aus der Umlage zwischen 40 und 80 % der Aufwendungen. Die Höhe des Erstattungssatzes richtet sich nach dem vom Arbeitgeber gewählten Prämiensatz der jeweiligen Krankenkasse.

7.4.6 Kosten bei Erkrankung des schwerbehinderten Menschen/stufenweise Wiedereingliederung

Bei Erkrankung des schwerbehinderten Menschen können die Leistungen bei bestehenden arbeitsvertraglichen oder anderen Verpflichtungen höchstens bis zum Ende des Bewilligungszeitraums erbracht werden.

Bei lang andauernder Erkrankung ist im Gespräch mit dem schwerbehinderten Menschen zu prüfen, ob eine Kündigung des Arbeitsvertrages mit der Assistenzkraft bzw. des Dienstvertrages im Dienstleistungsmodell zumutbar ist. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn der Zeitpunkt der Rückkehr an den Arbeitsplatz völlig ungewiss ist, aber voraussichtlich länger als sechs Monate dauert. In einem solchen Fall ist der schwerbehinderte Mensch aufzufordern, das Arbeitsverhältnis mit der Assistenzkraft oder den Dienstvertrag zu kündigen. Darüber hinaus ist im Wege einer Ermessensentscheidung zu prüfen, ob der Bewilligungsbescheid nach Maßgabe der §§ 44 ff. SGB X zurückzunehmen bzw. zu widerrufen ist.

Die Leistung kann auch während einer stufenweisen Wiedereingliederung erbracht werden.

8. Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Unter Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit muss sich der schwerbehinderte Mensch grundsätzlich auf wirtschaftlichere Alternativen verweisen lassen, wenn sie ihm tatsächlich zur Verfügung stehen und zumutbar sind (VG Lüneburg, Urteil vom 14. November 2017 – 4 A 100/16 –, VG Dresden, Beschluss vom 17. Februar 2017 – 1 L 179/17 –).

Der Wunsch ist allerdings nicht schon deshalb nicht angemessen, weil höhere Kosten entstehen. Die Angemessenheit wunschbedingter Mehrkosten erschöpft sich nicht in einem rein rechnerischen Kostenvergleich, sondern verlangt eine wertende Betrachtungsweise. Bei dieser sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen und die widerstreitenden Interessen abzuwägen (VG Dresden, Beschluss vom 17. Februar 2017 – 1 L 179/17 –, unter Bezugnahme auf BVerwG, Beschluss vom 18. August 2003 – 5 B 14.03 –).

Sofern der schwerbehinderte Mensch nicht die kostengünstigste Modellvariante nutzen möchte, ist daher zu prüfen, aus welchen Gründen er das andere Modell wählen möchte. Hier sind insbesondere die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen (z. B. Lebensumstände, familiäre und soziale Situation, Art der Behinderung usw.) und im Rahmen einer Interessenabwägung zu prüfen, ob der Wunsch des schwerbehinderten Menschen berechtigt und angemessen ist.

8.1 Begrenzung der Assistenzleistung nach Zeit

Der zeitliche Rahmen der notwendigen Arbeitsassistenz ist bei abhängig Beschäftigten in der Regel auf die gesetzliche, regelmäßige, werktägliche Arbeitszeit von acht Stunden begrenzt. Im Vordergrund der Arbeitsassistenzleistung steht der Erhalt der selbstständigen Arbeitsausführung (vgl. Nummer 2.1).

Maßgeblich für die Bewilligung ist der tatsächliche festgestellte notwendige Bedarf pro Tag unter Berücksichtigung der Nummer 6!

Wenn neben dem eigentlichen Unterstützungsbedarf am Arbeitsplatz z. B. Wartezeiten bzw. Bereitschaftszeiten der Assistenzkraft anfallen, die auch bei Ausschöpfen aller vorrangiger Maßnahmen (vgl. Nummern 6.1 und 6.2) unvermeidlich sind, sind diese zu berücksichtigen, wenn die Hilfeleistung

- spontan anfällt,
- zeitlich nicht genau kalkulierbar ist und
- auch nicht durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen in der Weise aufzufangen ist, dass sich der Assistenzbedarf auf bestimmte Zeiten der Arbeitszeit eingrenzen lässt.

Liegt insbesondere in Fällen der 24-Stunden-Betreuung der Grund für Warte- und Bereitschaftszeiten auch in der pflegerischen Versorgung der schwerbehinderten Menschen am Arbeitsplatz (vgl. Nummer 4 zweiter Spiegelstrich), ist dies angemessen zu berücksichtigen. Warte- und Bereitschaftszeiten sind nicht zu finanzieren, wenn sie ausschließlich oder ganz überwiegend wegen der notwendigen pflegerischen Versorgung erforderlich sind.

Besteht bei Überstunden des schwerbehinderten Menschen Assistenzbedarf, ist dieser nur dann zusätzlich zu berücksichtigen, wenn diese nachweislich nicht durch Freizeit ausgeglichen werden können.

8.2 Begrenzung der Assistenzleistung nach Arbeitsentgelt

Die Leistungen für Arbeitsassistenz sollen unter Berücksichtigung des Gebots der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Hinblick auf die begrenzten Mittel der Ausgleichsabgabe in einem vertretbaren Verhältnis zu dem für das Beschäftigungsverhältnis des schwerbehinderten Menschen aufgewendeten Arbeitgeberbrutto stehen (vgl. Hess. VGH, Urteil vom 19. Juni 2018 – 10 A 923/17 –).

Nur dies führt zu einer gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel für alle schwerbehinderten Menschen mit Bedarf an einer Arbeitsassistenz und zur Vermeidung einer Situation, in der auch für diesen Personenkreis Mittel nicht mehr zur Verfügung stehen – vgl. Nummer 13 –.

Daher soll die Höhe der Leistung bei Menschen mit einem Assistenzbedarf von bis zur Hälfte der eigenen täglichen Arbeitszeit in der Regel die Grenze von 50 % des Arbeitgeberbrutto des schwerbehinderten Menschen nicht überschreiten.

Bei Menschen mit einem Assistenzbedarf von mehr als der Hälfte der eigenen täglichen Arbeitszeit soll die Grenze von 100 % des Arbeitgeberbrutto nicht überschritten werden.

Das Arbeitgeberbrutto wird pauschal durch das monatliche Arbeitnehmerbrutto zuzüglich 21 % berechnet.⁴⁾

⁴⁾ Nach § 91 SGB III setzt sich das Arbeitgeberbrutto aus dem regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelt, soweit es das tarifliche Arbeitsentgelt oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche Arbeitsentgelt nicht übersteigt und soweit es die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht überschreitet, sowie aus dem pauschalierten Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zusammen.

Die jeweiligen Obergrenzen gelten nicht für Auszubildende. Sie gelten auch nicht, wenn ein vorübergehender hoher Unterstützungsbedarf besteht, z. B. weil der schwerbehinderte Mensch nach einem Wechsel des Arbeitgebers oder der Tätigkeit eingearbeitet wird.

Bezüglich der Höhe der angemessenen Kosten beim Assistenzbedarf für selbstständig Tätige wird auf Nummer 11 verwiesen.

9. Besondere Regelungen bei besonderem Unterstützungsbedarf

9.1 Hörbehinderte Menschen

Bei regelmäßigem Bedarf an Gebärdensprach- bzw. Schriftsprachdolmetschern für hörbehinderte Menschen – der gemäß Nummer 6 ermittelt wird – werden die notwendigen Kosten auf Basis von Vereinbarungen der Integrationsämter mit den Leistungserbringern erbracht. Besteht eine solche Vereinbarung nicht, wird sie auf Basis wirtschaftlicher und angemessener Kosten (vgl. VG Lüneburg, Urteil vom 14. November 2017 – 4 A 100/16 –) erbracht.

Ein regelmäßiger Bedarf ist beispielsweise bei einem Bedarf von zwei Stunden alle zwei Wochen oder einem monatlichen Bedarf von mehr als vier Stunden gegeben.

Gelegentliche bzw. anlassbezogene Dolmetschereinsätze werden über andere Leistungsmöglichkeiten des Integrationsamtes gegenüber dem schwerbehinderten

Menschen selbst bzw. dessen Arbeitgeber bezuschusst.

Auch Telefondolmetschen oder Ferndolmetschen kann als Leistung der Arbeitsassistenz bei gleichzeitiger Finanzierung der hierfür erforderlichen technischen Ausstattung finanziert werden.

Bei hörbehinderten Menschen mit Bedarf an Gebärdensprach- oder Schriftdolmetschern können – wenn dies im Einzelfall z.B. vor dem Hintergrund der regelmäßig höheren Stundensätze und dem häufigen Bedarf an Doppelbesetzung erforderlich ist – die Leistungsgrenzen nach Nummer 8.2 maximal verdoppelt werden. Berücksichtigt werden dabei alle Leistungen, die im Rahmen der Arbeitsassistenz regelmäßig gewährt werden – also auch für die Inanspruchnahme von Tess, Telesign o. ä. Diensten –. Die einmalige technische Ausrüstung wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

9.2 Bedarf an Notizen/Mitschreibunterstützung

Im notwendigen Umfang können die Kosten für Assistenzkräfte, die in Besprechungen, in der Berufsschule usw. das durch Dritte gesprochene Wort mitschreiben, z. B. für stark körperbehinderte Menschen, für blinde Menschen oder für hörgeschädigte Menschen übernommen werden, sofern dies nicht Kollegen bzw. Mitkommilitonen zugemutet werden kann. Behinderungsbedingt kann dies z.B. erforderlich sein, wenn der schwerbehinderte Mensch an der Mitschrift selbst gehindert ist, weil er z. B. dem Gebärdensprach- oder Schriftdolmetscher folgt.

9.3 Bedarf an Assistenz beim Schriftverkehr (Korrekturunterstützung)

Soweit es auf Grund der Behinderung erforderlich ist, Schriftstücke, Mails, Präsentationen o. ä. vor dem Absenden oder der Nutzung korrigieren zu lassen, kann es im Einzelfall trotz der Nähe zum Kernbereich der eigenen Aufgaben des schwerbehinderten Menschen notwendig sein, die Assistenzkraft mit diesen Korrekturen zu beauftragen. Behinderungsbedingt erforderlich kann dies z.B. dann sein, wenn der schwerbehinderte Mensch behinderungsbedingt über eine eingeschränkte Schriftsprachkompetenz verfügt.

In der Regel kann dies von Helfern bzw. studentischen Hilfskräften erfolgen und bedarf keiner besonderen Qualifikation. In Einzelfällen kann jedoch eine höhere Qualifikation erforderlich sein, die zu einer höheren Vergütung führen kann.

9.4 Bedarf an weiterer Kommunikationsassistenz

Bei notwendigem regelmäßigem Bedarf kann auch eine Kommunikationsassistenz als Arbeitsassistenz bewilligt werden. Kommunikationsassistenz im Sinne der Kommunikationshilfe-Verordnung richtet sich an Menschen mit unterschiedlichen Hörbeeinträchtigungen: zum einen an die Menschen mit Hörbehinderung mit vorwiegend gebärdensprachlicher Kommunikation, zum anderen an die Personen mit vorwiegend lautsprachlicher Kommunikation. Die weiteren Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der Empfehlung, die von der BIH-Arbeitsgruppe der Koordinatoren/innen der IFD für hörbehinderte Menschen erarbeitet wurde.

9.5 Bedarf an Taub-Blinden-Assistenz

Sollte auf Grund einer im Schwerbehindertenausweis anerkannten Taubblindheit mit dem Merkzeichen „TBl“ unter Ausschöpfung aller vorrangigen Leistungen ein Bedarf an Taubblindenassistenz bestehen,

kann dieser in dem notwendigen Umfang übernommen werden.

Hinsichtlich der berücksichtigungsfähigen Leistungssätze kann hier eine Orientierung an den Sätzen der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgen (aktuell 49,- Euro/Stunde).

10. Besondere Regelungen bei einer Ausbildung

Nach der Nummer 5.5 der Verwaltungsabsprache führen die Integrationsämter die in der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) notwendige Assistenz (Ausbildungsassistenz) sowohl im betrieblichen Teil der Ausbildung als auch in der Berufsschule in Abstimmung mit dem Rehabilitationsträger – in der Regel der Agentur für Arbeit – durch.

Für das duale Studium können daher vom Integrationsamt Arbeitsassistenzeleistungen erbracht werden. Im Gegensatz zum reinen Hochschulstudium setzt sich das duale Studium zusammen aus der in der Hochschule/Fachhochschule/Berufsakademie vermittelten theoretischen Ausbildung und der betrieblichen Ausbildung. Während für Assistenzleistungen im reinen Hochschulstudium der Träger der Eingliederungshilfe zuständig ist (siehe Nummer 4), sind für Assistenzleistungen im dualen Studium durch die Koppelung von betrieblicher Ausbildung und Studium die Rehabilitationsträger bzw. das Integrationsamt zuständig.

Die Kosten der Ausbildungsassistenz insgesamt werden auf Basis der Verwaltungsabsprache den Integrationsämtern durch die Agentur für Arbeit erstattet.

Im Anschluss an eine durch die Ausbildungsassistenz begleitete abgeschlossene betriebliche Ausbildung, die von der Agentur für Arbeit gefördert (refinanziert) wurde, ist die Erlangung eines Arbeitsplatzes nach einem Jahr im Sinne des § 49 Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 SGB IX erreicht (Stichwort 3+1). Dies gilt auch, wenn die berufliche Ausbildung nach § 21 Absatz 3 BBiG um ein Jahr verlängert wurde (4+1).

Liegen Betrieb und Berufsschule örtlich auseinander, ist für die örtliche Zuständigkeit nach Nummer 3.4 der Betriebsort maßgeblich.

11. Besondere Regelungen für selbstständige schwerbehinderte Menschen

Die Übernahme der Kosten für eine Arbeitsassistenz für eine selbstständige Tätigkeit eines schwerbehinderten Menschen kommt nur dann in Betracht, wenn diese nachhaltig betrieben wird und dem Aufbau bzw. der Sicherung einer eigenen wirtschaftlichen Lebensgrundlage zu dienen geeignet ist (BVerwG, Urteil vom 23. Januar 2018 – 5 C 9.16 –).

§ 21 SchwbAV greift – anders als bei den anderen Leistungen der begleitenden Hilfe – bei der Arbeitsassistenz nicht, weil die SchwbAV als Verordnung nicht den Rechtsanspruch aus § 185 Absatz 5 SGB IX einschränken kann (BVerwG, Beschluss vom 27. Juli 2018 – 5 B 1.18 –).

11.1 Nachhaltiges Betreiben der selbstständigen Tätigkeit

Ein nachhaltiges Betreiben in diesem Sinne liegt nicht vor bei tagesstrukturierenden Maßnahmen oder Hobbys, die von der Finanzverwaltung nicht (mehr) als selbstständige Tätigkeit anerkannt werden (Liebhabelei). In diesem Fall würde ein das Gesamteinkommen senkender Verlust im Einkommenssteuerbescheid nicht mehr vom Finanzamt anerkannt.

Diese Maßnahmen sind von der Leistung ausgeschlossen.

11.2 Aufbau oder Sicherung einer eigenen wirtschaftlichen Lebensgrundlage

Der Sicherung oder dem Aufbau einer eigenen wirtschaftlichen Lebensgrundlage zu dienen geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie in einem bestimmten zeitlichen Umfang ausgeübt wird und der schwerbehinderte Mensch aus der selbstständigen Tätigkeit ein Einkommen erzielt, das seinen eigenen Lebensunterhalt im Wesentlichen sicherstellt.

11.2.1 Zeitlicher Umfang

Auch die selbstständige Tätigkeit muss wie bei einem abhängig Beschäftigten und damit in sinngemäßer Anwendung des § 185 Absatz 2 SGB IX (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 6. Oktober 2017 – OVG 6 B 86.15 –) wöchentlich mindestens 15 Stunden beruflicher Tätigkeit umfassen.

Für die Leistungserbringung notwendige Zeiten (z. B. notwendige Vorbereitungszeiten oder Reisezeiten), die bei abhängig Beschäftigten Dienstreisezeiten wären, sind bei der Ermittlung der Wochenarbeitszeit mit zu berücksichtigen.

11.2.2 Sicherung des Lebensunterhalts

Die selbstständige Tätigkeit ist zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage des schwerbehinderten Menschen geeignet, wenn er voraussichtlich auf Dauer aus der selbstständigen Tätigkeit ein Einkommen erzielt, das seinen eigenen Lebensunterhalt im Wesentlichen sicherstellt und ihn unabhängig von staatlichen Transferleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld II, macht.

Die Einkünfte müssen deshalb mindestens dem aktuellen Regelsatz eines Alleinstehenden nach dem ALG II (2018: 416,- Euro)⁵⁾ zuzüglich der auf ihn entfallenden Anteile seiner Unterkunftskosten ohne Heizkosten entsprechen (etwa 300,- Euro).

⁵⁾ Quelle: <https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/2-teaser-artikelseite-arbeitslosengeld-2-sozialgeld.html>

Das Einkommen ist in jedem Einzelfall gesondert festzustellen. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Bei Freiberuflern kann das steuerlich ausgewiesene Einkommen nur bedingt herangezogen werden, da hier Ausgabepositionen das Einkommen mindern können (z. B. häusliches Büro, Pkw usw.), die bei abhängig Beschäftigten aus dem Einkommen erwirtschaftet werden müssen und gegebenenfalls steuerlich absetzbar sind. Hier kann z. B. auf die Einnahme aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgestellt werden. Personalkosten, Kosten für ein Büro außerhalb der eigenen Wohnung und vergleichbare Kosten sind dann abzuziehen.
- Bei Handwerkern, Gewerbetreibenden usw. sind über die Personal- und Geschäftsraumkosten hinaus auch Kosten für Betriebsmittel und bezogene Leistungen von den Einnahmen abzuziehen.

Das im Steuerbescheid ausgewiesene Einkommen ist daher unter Berücksichtigung dieser Besonderheiten des Einzelfalls angemessen zu erhöhen.

Wird das Einkommen in diesem Sinne zum Zeitpunkt der Bewilligung, nach Abschluss der Gründungsphase (vgl. Nummer 11.3), nicht voll erreicht, ist zu prüfen, ob

- dies zum Beispiel durch Nachfrageschwankungen, Wechsel der Schwerpunkte der selbstständigen Tätigkeit, Wechsel der Mitarbeitenden, persönliche Ausfallzeiten o. ä. erklärt werden kann und
- das erforderliche Einkommen voraussichtlich innerhalb eines Zeitraums von maximal 18 Monaten erreicht werden kann.

Dies kann durch eine Prognose der IHK, HWK oder vergleichbarer Institutionen nachgewiesen werden. Der schwerbehinderte Mensch ist hierzu anzuhören. Bei negativer Prognose ist die Leistung zu versagen.

Die Leistung ist auch zu versagen, wenn nach Abschluss der Gründungsphase das oben genannte Einkommen (ALG II zzgl. 300,- Euro) um 30% unterschritten wird und dies nicht durch Nachfrageschwankungen erklärt werden kann.

11.3 Existenzgründung

Soll die eigene wirtschaftliche Lebensgrundlage erst aufgebaut werden (Existenzgründung), kann ein Zeitraum von in der Regel nicht länger als drei Jahren als Anlaufphase gewertet werden, in dem das zu erwartende Einkommen den unter Nummer 11.2.2 genannten Umfang unterschreiten kann.

Eine Verlängerung dieser Gründungsphase um in der Regel nicht mehr als 18 Monate ist möglich, wenn wegen der Auswirkungen der Behinderung die Startphase der Selbstständigkeit verzögert wurde oder länger dauert oder eine deutliche positive Tendenz bei den Einkünften zu erkennen ist.

Erforderlich ist in der Regel die Vorlage einer Bestätigung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Gründungsidee (Tragfähigkeitsbescheinigung der IHK, HWK oder Vergleichbares) auf Basis des betriebswirtschaftlichen Konzepts bzw. eines Businessplans. Dies ist notwendig, um Auskunft darüber zu erhalten, ob die Gründung zum Aufbau einer eigenen wirtschaftlichen Lebensgrundlage zu dienen geeignet ist und nach der Gründungsphase Einkünfte mindestens in der in Nummer 11.2.2 geforderten Höhe zu erwarten sind.

11.4 Verhältnis Einkommen – Leistung

Bei selbstständigen schwerbehinderten Menschen gelten die Obergrenzen der Nummer 8.2 nicht in der Existenzgründungsphase und nicht in den Fällen, in denen die Leistung wegen positiver Prognose trotz Unterschreiten des Mindesteinkommens gemäß Nummer 11.2.2 fortgesetzt wird.

Im Übrigen ist das Einkommen im Sinne der Nummer 11.2.2 zu berechnen und dann in das Verhältnis zur Leistung zu setzen.

12. Verfahrensgrundsätze

12.1 Verfahren zur Prüfung des Antrags/der Bedarfsfeststellung

Bei der Feststellung des arbeitstäglichen Assistenzbedarfs (Bedarf) erfolgt eine individuelle Bedarfserhebung unter Beteiligung des schwerbehinderten Menschen und bei Bedarf weiterer Personen und Fachdienste (z. B. IFD und TBD). Der Bedarf ist soweit möglich einvernehmlich mit dem schwerbehinderten Menschen festzusetzen.

Der Arbeitgeber, gegebenenfalls der unmittelbare Vorgesetzte des schwerbehinderten Menschen, ist je nach den Umständen des Einzelfalls und unter Beachtung des Datenschutzes bezüglich der Art der Behinderung im Rahmen der Bedarfsfeststellung durch das Integrationsamt einzubeziehen.

Es bedarf einer ausdrücklichen Erklärung des Arbeitgebers/Dienstherrn, dass er mit dem Einsatz einer nicht von ihm angestellten betriebsfremden Assistentkraft einverstanden ist.

12.2 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beträgt bis zu 36 Monate.

Eine Bewilligung mit kürzerem Bewilligungszeitraum erfolgt insbesondere

- wenn vorrangige Maßnahmen der Nummer 5.1 (z.B. behinderungsgerechte Arbeitsplatzausstattung) noch nicht umgesetzt werden konnten und daher aktuell – für einen begrenzten Zeitraum – ein voraussichtlich höherer Bedarf zu bewilligen ist,
- bei Selbstständigen in der Gründungsphase,
- bei unklarem Bedarf, d.h. wenn der Umfang des Assistenzbedarfs schwankt oder nicht dauerhaft klar und eindeutig ermittelt werden konnte,
- bei sehr hohem Bedarf (insbesondere bei der ersten, gegebenenfalls auch noch bei der zweiten Bewilligung).

Eine längere Bewilligung ist möglich, wenn dies z.B. wegen Eintritt in den Ruhestand in dreieinhalb Jahren aus verfahrensökonomischen Gründen angezeigt ist.

12.3 Möglichkeit der kurzen Ad-hoc-Bewilligung bei erstmaligem Bedarf und fehlender Grundlage einer umfassenden Bedarfsfeststellung

In besonders begründeten Fällen, z.B. wenn das Beschäftigungsverhältnis im Erlangungsfall oder bei Wechsel der Tätigkeit zwingend vom Einsatz der Arbeitsassistenten abhängt, kann eine Bewilligung mit sehr kurzem Bewilligungszeitraum auf der Grundlage einer vorläufigen Schätzung erfolgen, wenn eine detaillierte Bedarfsprüfung nicht möglich ist.

12.4 Bewilligung als Geldleistung/Budget/Auszahlung/Auszahlung an andere Leistungsträger im trägerübergreifenden persönlichen Budget

Bewilligt wird ein monatliches Budget als Geldleistung. Die Auszahlung der bewilligten Leistung erfolgt in der Regel monatlich an den schwerbehinderten Menschen.

Im Arbeitgebermodell ist die Auszahlung in der Regel erst nach Übersendung einer Kopie der Anmeldungen der Assistentkräfte bei der Sozialversicherung bzw. Minijobzentrale aufzunehmen.

Im Regelfall ist die Leistung auf ein Konto des schwerbehinderten Menschen (Empfänger) selbst zu überweisen, dass dieser bestimmt (vgl. § 47 SGB I).

Soweit in einzelnen Monaten die Leistungen der Assistenten ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen werden, können sie innerhalb des Bewilligungszeitraums (Budgetzeitraums) auf andere Monate übertragen werden.

Die Leistung des Integrationsamts zur Arbeitsassistenten kann auch im Rahmen eines – gegebenenfalls trägerübergreifenden – persönlichen Budgets erbracht werden (§ 185 Absatz 8 SGB IX). Der schwerbehinderte Mensch kann die Leistung auf Wunsch auch aus einer Hand erhalten. Das kann zur Folge haben, dass das Integrationsamt dem anderen (beauftragten) Leistungsträger die Kosten der notwendigen Arbeitsassistenten in dem durch seine Prüfung festgelegten Umfang erstattet.

12.5 Sonderfall: Abtretung der Leistung an Arbeitgeber

Wenn der schwerbehinderte Mensch und sein Arbeitgeber dies vorschlagen, kann der schwerbehinderte Mensch seinen Anspruch auf Auszahlung der Leistung an seinen Arbeitgeber abtreten.

Dies kann z.B. dann sinnvoll oder notwendig sein, wenn

- für mehrere schwerbehinderte Menschen gleichzeitig Gebärdendolmetscherleistung erforderlich sind und durch die Bündelung über den Arbeitgeber insgesamt die Kosten für den Einsatz von Dolmetschern deutlich gesenkt werden können oder
- der Arbeitgeber betriebsfremden Personen z.B. aus Gründen des Datenschutzes den Zutritt in den Betrieb nicht gestattet und die Assistenzleistung deshalb durch andere Mitarbeitende des Arbeitgebers erbracht werden muss.

Werden andere Mitarbeitende des Arbeitgebers als Assistentkräfte eingesetzt, ist dies in der Regel nur dann Arbeitsassistenten und nicht personelle Unterstützung im Sinne des § 27 SchwbAV, wenn die Assistentkraft dem schwerbehinderten Menschen in einem festgesetzten zeitlichen Umfang speziell zugewiesen ist und die fachliche Weisungsbefugnis in dieser Zeit beim schwerbehinderten Menschen liegt. Dies sollte der Arbeitgeber in angemessener Form bestätigen.

In der Regel wird die Leistung auf Basis des Arbeitgebermodells finanziert. Eine Finanzierung in Anlehnung an das Dienstleistermodell (mit Aufschlägen für Vertretung und Overheadkosten) kommt nur in Betracht, wenn der Arbeitgeber tatsächlich eine Vertretung bei Abwesenheit sicherstellt. Mehrkosten des Arbeitgebers durch eine höhere Gehaltsstufe der Assistentkraft werden nicht erstattet.

12.6 Verwendungsnachweisprüfung

Aus dem Begriff der Kostenübernahme in §§ 49 Absatz 8, 185 Absatz 5 SGB IX folgt, dass dem schwerbehinderten Menschen bei einer nicht pauschalierenden, betragsgenauen Abrechnung („Spitzabrechnung“) nur die Kosten erstattet werden, die ihm tatsächlich entstanden sind oder auf Grund einer entsprechenden Rechtspflicht tatsächlich (noch) entstehen können (BVerwG, Urteile vom 17. Juli 2009 – 5 C 25.08 –).

Über die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel kann daher nach Maßgabe des Integrationsamtes eine Verwendungsnachweisprüfung erfolgen.

Hierauf kann das Integrationsamt generell insbesondere dann verzichten, wenn ein Beitrag zu einem trägerübergreifenden Budget gezahlt wird oder verschiedene Leistungsträger eine „24-Stunden-Assistenten“ finanzieren und keine Differenzierung zwischen den verschiedenen Unterstützungsformen in der Abrechnung erfolgt.

Liegen die notwendigen tatsächlichen Ausgaben zum Ende des Budgetzeitraums im Sinne der Nummer 7 unter dem bewilligten Budget, sind zu viel gezahlte Beträge zurückzuerstatten bzw. mit der nächsten Vorauszahlung zu verrechnen.

Wird die Leistung im Rahmen eines persönlichen Budgets im Sinne des § 29 SGB IX erbracht, ist durch das Integrationsamt zu entscheiden, welche konkreten Nachweise es im Sinne des § 29 Absatz 4 SGB IX für erforderlich hält. Mit dem schwerbehinderten

Menschen ist eine entsprechende Zielvereinbarung abzuschließen.

13. Begrenzung der Leistung im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Mittel der Ausgleichsabgabe

Der Anspruch auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz besteht nur, soweit dem Integrationsamt Mittel der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehen. Abzustellen ist allein auf das örtlich zuständige Integrationsamt. Mittel, die den anderen Integrationsämtern (noch) zur Verfügung stehen, sind unbeachtlich.

Insgesamt gilt: Die Mittel der Ausgleichsabgabe sind begrenzt und müssen nicht nur für die Kosten der Arbeitsassistenz, sondern auch für andere Aufgaben des Integrationsamtes verwendet werden (BVerwG, Urteil vom 23. Januar 2018 – 5 C 9/16 –).

13.1 Fehlende Mittel

Mittel der Ausgleichsabgabe stehen nicht mehr zur Verfügung, wenn die Jahreseinnahmen verausgabt oder durch Bewilligungsbescheid gebunden sind und die Rücklage die für die Folgejahre durch Bescheid gebundenen Mittel nicht mehr abdeckt. Die Rücklage ist in der Regel mindestens mit einer durchschnittlichen Jahresausgabe anzusetzen. Maßgeblich sind nur die Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe selbst, Zinsen abzüglich möglicher Verwahrgelder, Säumniszuschläge und Rückzahlungen aus Darlehen. Drittmittel (z.B. ESF-Mittel), Eigenbeiträge der Träger der Integrationsämter oder Zuschüsse des Landes oder Bundes aus Steuermitteln z.B. für regionale Beschäftigungsprogramme werden nicht berücksichtigt.

Sind die Mittel des zuständigen Integrationsamtes erschöpft, muss es die Bewilligung von Arbeitsassistenz ablehnen und – als letztes Mittel – Bewilligungsbescheide mit Wirkung für die Zukunft nach § 48 SGB X aufheben. Hierbei ist die Kündigungsfrist gegenüber der Assistenzkraft zu berücksichtigen.

Es kann in dieser Situation mit dem Ziel der gleichmäßigen Verteilung der insgesamt nur begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel auch gegenüber allen Anspruchsberechtigten die bewilligten Mittel in geringerem Umfang als benötigt bewilligen. Für die Berechnung sind allgemeine Regelungen, die sich am Bedarf orientieren, durch das betroffene Integrationsamt festzulegen.

13.2 Vorbeugende Maßnahmen

Die Integrationsämter können zur Vermeidung dieser Situation daher auch vorbeugend tätig werden. Denn diese Anspruchsbegrenzung greift nicht erst dann, wenn die Mittel der Ausgleichsabgabe (nahezu) verbraucht sind, sondern bereits im „Vorfeld“. Das Gesetz eröffnet das Ermessen ausweislich des Wortlautes des § 185 Absatz 5 SGB IX nicht erst ab einem Verbrauch der Mittel, sondern stellt den Anspruch – generell – unter den Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Mittel. Damit ist das Integrationsamt gehalten, über deren Verteilung stets nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden und nicht erst dann, wenn die Mittel verbraucht sind.

Die Erhebung der Ausgleichsabgabe unterliegt erfahrungsgemäß diversen Schwankungen. Das Integrationsamt ist daher gehalten, entsprechend wirtschaftlich mit den vorhandenen Mitteln umzugehen und dafür zu sorgen, dass auch künftig noch Leistungen möglich sind und diese vorausschauend und verlässlich durch eine entsprechende Budgetplanung den

Leistungsberechtigten zur Verfügung gestellt werden können.

Übertragen auf den Anspruch der Arbeitsassistenz bedeutet dies, dass Maßnahmen zur gleichmäßigen Verteilung der insgesamt nur begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel bereits ergriffen werden können, wenn die Gefahr besteht, dass Mittel der Ausgleichsabgabe zukünftig nicht mehr ausreichend zur Verfügung stehen.

Auf Grund des gesetzlichen Anspruchs ist dabei zu beachten, dass die Begrenzung der Leistungen der Arbeitsassistenz nachrangig gegenüber Einsparungen in anderen Bereichen der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben zu erfolgen hat, für die kein – fast uneingeschränkter – individueller Anspruch besteht.

Gleichwertige Leistungen, bei denen wenn notwendig gleichzeitig, aber nicht bereits vorab einzusparen ist, sind

- Leistungen gemäß § 185 Absatz 3 Nummer 3
 - an Träger von Integrationsfachdiensten SGB IX für bereits bestehende Stellen und
 - bereits bewilligte Leistungen des besonderen Aufwandes an bestehende Inklusionsbetriebe sowie
- Leistungen in Form der Übernahme der Kosten einer Berufsbegleitung gemäß § 185 Absatz 4 SGB IX.

14. Schlussbestimmungen

Diese Empfehlung tritt mit Wirkung vom 1. April 2019 in Kraft.

Änderungen zu den bisherigen Durchführungsgrundsätzen sind bei jeder Neu- oder Weiterbewilligung zu berücksichtigen. Änderungen während der Dauer bereits bewilligter Leistungen finden nicht statt.

Hamburg, den 25. März 2019

**Die Behörde für Arbeit, Soziales,
Familie und Integration** Amtl. Anz. S. 559

Bekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament und Wahl zu den Bezirksversammlungen am 26. Mai 2019 in Hamburg

Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis

Einsichtsfrist

Das Wahlberechtigtenverzeichnis für die Freie und Hansestadt Hamburg zu den Wahlen zum Europäischen Parlament und zu den Bezirksversammlungen wird

vom 6. Mai 2019 (Montag)
bis einschließlich 10. Mai 2019 (Freitag)

von Montag bis Donnerstag
von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und

am Freitag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

in den unten angegebenen Wahldienststellen (Ausgabestellen für die Briefwahlunterlagen) zur Einsichtnahme bereitgehalten. Für die Wahlen zum Europäischen Parlament und zu den Bezirksversammlungen wird ein gemeinsames Wahlberechtigtenverzeichnis geführt.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit ihrer im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlbe-

rechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte im genannten Zeitraum nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wahlberechtigtenverzeichnis

An der Wahl zum Europäischen Parlament und an der Wahl zu den Bezirksversammlungen kann nur teilnehmen, wer hierfür in ein Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wahlberechtigte, die am 14. April 2019 in Hamburg mit alleiniger oder Hauptwohnung gemeldet sind, werden von Amts wegen in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen und erhalten bis zum 5. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wahlberechtigte, die zur Europawahl und zur Bezirksversammlungswahl wahlberechtigt sind, erhalten eine Wahlbenachrichtigung für beide Wahlen mit weißem Kartenabschnitt. Wahlberechtigte, die ausschließlich zur Europawahl wahlberechtigt sind, erhalten eine Wahlbenachrichtigung mit blauem Kartenabschnitt. Wahlberechtigte, die ausschließlich zur Bezirksversammlungswahl wahlberechtigt sind, erhalten eine Wahlbenachrichtigung mit gelbem Kartenabschnitt.

Alle anderen Wahlberechtigten werden nur auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis aufgenommen. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen und muss bis spätestens zum 5. Mai 2019 bei der örtlich zuständigen Wahl-dienststelle eingehen.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Personen ohne festen Wohnsitz

Personen ohne festen Wohnsitz werden nur auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen, wenn sie die wahlrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Antrag muss persönlich oder schriftlich bis zum 5. Mai 2019 gestellt werden. Zur Erleichterung der Antragstellung sind Vordrucke in den Wahldienststellen und in den Grundsicherungs- und Sozialdienststellen der Bezirksämter, in den Tagesaufenthaltsstätten sowie in den Übernachtungsstätten und Wohnunterkünften erhältlich.

Einspruch

Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 10. Mai 2019 bis 14.00 Uhr (Ende der Einsichtsfrist), in der zuständigen Wahldienststelle Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, sollten sich durch Nachfrage bei der örtlich zuständigen Wahldienststelle bis zum Ende der Einsichtsfrist vergewissern, ob sie im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind.

Sonstige Hinweise

Sind auf einer Wahlbenachrichtigung Schreibfehler bei den Personendaten enthalten, wird gebeten, diese den Kundenzentren der Bezirksämter mitzuteilen. Auch am Wahltag werden im Wahllokal entsprechende Hinweise entgegengenommen.

Wahlscheine

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl teilnehmen

- durch Briefwahl oder
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal seines Wahlkreises.

Wahlscheinantrag

In das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

Der Antrag kann persönlich (nicht telefonisch) oder schriftlich (auch durch Telegramm, Telefax oder E-Mail) bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, in den unten genannten Wahldienststellen oder bis zum 21. Mai 2019 per Internet über www.hamburg.de/briefwahl gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (Sonnabend, 25. Mai 2019), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr gestellt werden.

Wer nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- er nachweist, dass er ohne sein Verschulden
 - die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis (5. Mai 2019),
 - die Widerspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis (10. Mai 2019) versäumt hat,
- ein Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Widerspruchsfrist entstanden ist,
- sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses zur Kenntnis der zuständigen Wahldienststelle gelangt ist.

Dieser Antrag kann bis zum Wahltag um 15.00 Uhr gestellt werden.

Personen, die einen Antrag für eine andere Person stellen, müssen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie dazu berechtigt sind. Sie haben sich auszuweisen.

Menschen mit Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen

Briefwahlunterlagen

Personen, die Briefwahl beantragen, erhalten Briefwahlunterlagen für die Europawahl:

- den weißen Wahlschein für die Europawahl,
- den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- den amtlichen weißen Stimmzettel
- sowie den amtlichen roten Wahlbriefumschlag zum Zurücksenden der ausgefüllten Briefwahlunterlagen für die Europawahl.

Briefwahlunterlagen für die Bezirksversammlungswahl:

- den Wahlschein mit dem gelben Aufdruck für die Bezirksversammlungswahl,
- den amtlichen großen blauen Stimmzettelumschlag,
- den amtlichen gelben Stimmzettel für die Bezirkslisten und
- den amtlichen roten Stimmzettel für die Wahlkreislisten
- sowie den amtlichen großen roten Wahlbriefumschlag zum Zurücksenden der ausgefüllten Briefwahlunterlagen für die Bezirksversammlungswahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für Dritte ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Briefwahlunterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der zuständigen Wahldienststelle vor Empfangnahme der Briefwahlunterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Die roten Wahlbriefe (Europawahl und Bezirksversammlungswahl) werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unentgeltlich befördert. Die roten Wahlbriefe sind so rechtzeitig abzusenden, dass sie bei der Kreiswahlleitung/Bezirkswahlleitung spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Sie können auch bei der auf den roten Wahlbriefen angegebenen Anschrift der Kreiswahlleitung/Bezirkswahlleitung abgegeben werden.

Öffnungszeiten

Die Wahldienststellen haben

- vom 15. April 2019 bis 23. Mai 2019 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr,
- am 24. Mai 2019 (Freitag) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
- am 25. Mai 2019 (Sonnabend) von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
- am Wahlsonntag, 26. Mai 2019 von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.

Hamburg, den 26. April 2019

Die Bezirksämter
Der Landeswahlleiter Amtl. Anz. S. 569

Wahldienststellen

Bezirk Hamburg-Mitte

Wahldienststelle Bezirksamt Hamburg-Mitte
Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg
Telefax: 040/4 27 90 - 81 64
Briefwahl@hamburg-mitte.hamburg.de

Bezirk Altona

Wahldienststelle Bezirksamt Altona
Platz der Republik 1, 22765 Hamburg
Telefax: 040/4 27 31 - 08 38
Briefwahl@altona.hamburg.de
Wahldienststelle Osdorf
Bornheide 47 a, 22549 Hamburg
Telefax: 040/4 27 31 - 08 38
Briefwahl@altona.hamburg.de

Bezirk Eimsbüttel

Wahldienststelle Bezirksamt Eimsbüttel
Grindelberg 66, 20144 Hamburg
Telefax: 040/4 27 90 - 30 81
Briefwahl@eimsbuettel.hamburg.de
Wahldienststelle Lokstedt
Garstedter Weg 13, 22453 Hamburg

Telefax: 040/4 27 90 - 30 82

Briefwahl-Lokstedt@eimsbuettel.hamburg.de

Bezirk Hamburg-Nord

Wahldienststelle Bezirksamt Hamburg-Nord
Kümmellstraße 7, 20249 Hamburg
Telefax: 040/4 27 90 - 49 99
Briefwahl@hamburg-nord.hamburg.de

Bezirk Wandsbek

Wahldienststelle Bezirksamt Wandsbek
Am Alten Posthaus 4, 22041 Hamburg
Telefax: 040/4 27 90 - 55 05
Briefwahl@wandsbek.hamburg.de
Wahldienststelle Bramfeld
HerthasträÙe 20, 22179 Hamburg
Telefax: 040/4 27 90 - 55 02
Briefwahl-Bramfeld@wandsbek.hamburg.de
Wahldienststelle Alstertal
Wentzelplatz 7, 22391 Hamburg
Telefax: 040/4 27 90 - 55 01
Briefwahl-Alstertal@wandsbek.hamburg.de
Wahldienststelle Rahlstedt
Rahlstedter Straße 151, 22143 Hamburg
Telefax: 040/4 27 90 - 55 03
Briefwahl-Rahlstedt@wandsbek.hamburg.de

Bezirk Bergedorf

Wahldienststelle Bezirksamt Bergedorf
Wentorfer Straße 38, 21029 Hamburg
Telefax: 040/4 27 90 - 60 03
Briefwahl@bergedorf.hamburg.de

Bezirk Harburg

Wahldienststelle Bezirksamt Harburg
Harburger Rathausforum 1, 21073 Hamburg
Telefax: 040/4 27 90 - 74 08
Briefwahl@harburg.hamburg.de
Wahldienststelle Süderelbe
Neugrabener Markt 5, 21149 Hamburg
Telefax: 040/4 27 90 - 74 30
Briefwahl-Suederelbe@harburg.hamburg.de

Einführung der LAGA-Mitteilung 34

Die Behörde für Umwelt und Energie führt die LAGA-Mitteilung 34 (LAGA M34) „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“ (Stand: Februar 2019) in der von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) im Internet veröffentlichten Fassung ein.

Die LAGA M34 „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“ ist im Internet unter www.laga-online.de → „Mitteilungen“ abrufbar.

Hamburg, den 16. April 2019

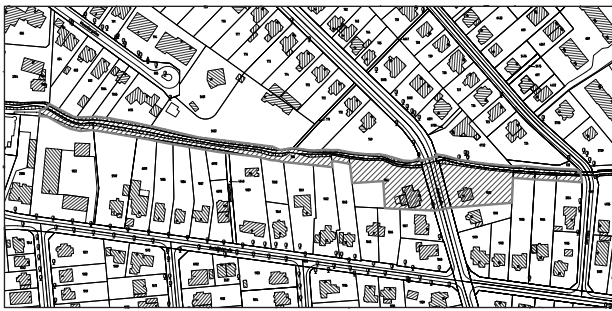
Die Behörde für Umwelt und Energie

Amtl. Anz. S. 571

Aufstellungsbeschluss

Das Bezirksamt Wandsbek beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), für das Gebiet südlich der Stellau, östlich und westlich der Amtsstraße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) den Bebauungsplan Rahlstedt 132 aufzustellen (Aufstellungsbeschluss W 4/19).

Eine Karte, in der das Plangebiet farbig gekennzeichnet ist, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Wandsbek während der Dienststunden eingesehen werden.



Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Nordgrenze des Flurstücks 798 – Amtsstraße – Nordgrenze und über das Flurstück 722 (Stellau), Ostgrenzen der Flurstücke 722 und 2854, über die Flurstücke 2854, 1984 und 1983, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1982 – Amtsstraße – Südgrenze des Flurstücks 1864, über das Flurstück und Westgrenze des Flurstücks 1864, über das Flurstück 1863, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 798, über die Flurstücke 7060, 1859, 4648 (Klettenstieg), 6092, 1857, 1856, 1855, 6091, 5787 und 1852, West- und Nordwestgrenze des Flurstücks 1852, über das Flurstück 798 (Stellau) der Gemarkung Neu-Rahlstedt (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526).

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans mit der beabsichtigten Bezeichnung Rahlstedt 132 sollen insbesondere Grün- und Freiflächen entlang der Stellau durch die Festsetzung öffentlicher und privater Grünflächen gesichert werden. Im Bereich der öffentlichen Grünfläche soll eine Parkanlage der Freien und Hansestadt Hamburg mit einem Weg entlang der Stellau entstehen.

Für die Grundstücksteile der Grundstücke Amtsstraße 50 und 61, die nicht als öffentliche oder private Grünflächen gesichert werden, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Erhalt der städtebaulichen Struktur der Wohngebäude mit einer aufgelockerten, teilweise villenartigen Bebauung geschaffen werden. Zum Schutz vor städtebaulichen Fehlentwicklungen durch eine gebietsuntypische Bebauung soll auf den Wohnbauflächen insbesondere eine höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden sowie eine sich am Bestand orientierende überbaubare Grundfläche und Geschossigkeit der Gebäude als Höchstmaß festgesetzt werden. Damit soll auch eine maßstäbliche städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauungsstruktur ermöglicht werden. Zudem soll eine textliche Festsetzung zum Schutz vor Verkehrslärm getroffen werden.

Außerdem soll für das Grundstück Amtsstraße 61 zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt ein Erhaltungsbe-
reich nach § 172 des Baugesetzbuchs festgesetzt werden.

Hamburg, den 16. April 2019

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 571

Beabsichtigung einer Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen – unbenannter Verbindungsweg (Wulfsdorfer Weg – Bahntrasse) –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen ist der im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf,

Ortsteil 525, belegene unbenannte Verbindungsweg (Flurstück 5628 [1087 m²]), vom Wulfsdorfer Weg abzweigend und bis zur Bahntrasse verlaufend, für den allgemeinen Verkehr entbehrlich und wird mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Entwidmung ergibt sich aus dem Lageplan (rot markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Barmbeker Markt 22, Zimmer 1 a, 22081 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 27. März 2019

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 572

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Bredenbekstieg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Ohlstedt, Ortsteil 523, belegene Wegefläche Bredenbekstieg (Flurstück 1457 [2843 m²]), von Bredenbekkamp bis Lottbeker Weg verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die Widmung für den Verbindungsweg vom Kehrende bis Lottbeker Weg verlaufend wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Barmbeker Markt 22, Zimmer 1 a, 22081 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 27. März 2019

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 572

Veränderung der Benutzbarkeit öffentlicher Wegeflächen im Bezirk Wandsbek - ZOB Rahlstedt - Helmut-Steidl-Platz - Rahlstedter Bahnhofstraße -

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die Widmung für die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Alt-Rahlstedt, Ortsteil 526, belegenden öffentlichen Wegeflächen ZOB Rahlstedt/Helmut-Steidl-Platz/Rahlstedter Bahnhofstraße (Flurstücke 6149 [19 m²] und 7009 teilweise), zwischen dem S-Bahnhof Rahlstedt und der Rahlstedter Bahnhofstraße liegend, mit sofortiger Wirkung auf den Fußgängerverkehr, den Verkehr durch Marktbesucher, sowie den Liefer- und Radfahrverkehr zu den in der amtlichen Beschilderung ausgewiesenen Zeiten beschränkt.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Barmbeker Markt 22, 22081 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Barmbeker Markt 22, 22081 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 27. März 2019

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 573

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek - Meiendorfer Straße -

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Meiendorf, Ortsteil 526, belegene Verbreiterungsfläche Meiendorfer Straße (Flurstück 6077 [4 m², neu 6139 teilweise]), vor Haus Nummer 97 liegend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Barmbeker Markt 22, 22081 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Barmbeker Markt 22, 22081 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 27. März 2019

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 573

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek - Binsenkoppel -

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Wel-

lingsbüttel, Ortsteil 517, belegene Wegefläche Binsenkoppel (Flurstück 1464 [2129 m²]), von Schwarzbuchenweg bis Eckerkamp verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Barmbeker Markt 22, 22081 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Barmbeker Markt 22, 22081 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 28. März 2019

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 573

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek - Krögerstraße -

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkungen Meiendorf und Oldenfelde, Ortsteil 526, belegenen Wegeflächen Krögerstraße (Flurstücke 1663 [5159 m²] und 2023 [1037 m²]), von Meiendorfer Straße bis Delingsdorfer Weg verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Barmbeker Markt 22, 22081 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Barmbeker Markt 22, 22081 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 28. März 2019

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 573

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek - Parkstieg -

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Alt-Rahlstedt, Ortsteil 526, belegenen Wegeflächen Parkstieg (Flurstücke 6972 und 6538 jeweils teilweise und 5916 [345 m²]) wie folgt gewidmet:

Von der Scharbeutzer Straße abzweigend und in einer Kehre endend mit sofortiger Wirkung für den allgemeinen Verkehr.

Am Kehrenden von Heestweg bis Rahlstedter Bahnhofstraße verlaufend für den allgemeinen Fußgänger- und Radfahrverkehr.

Die Gewässerfläche, die unter dem Flurstück 6538 teilweise verläuft, wird in dieser Verfügung nicht berücksichtigt.

Die Verfügung der Widmung von Verbreiterungsflächen vom 10. Mai 1982 wird aufgehoben.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Barmbeker Markt 22, 22081 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Barmbeker Markt 22, 22081 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 28. März 2019

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 573

**Beabsichtigung einer Entwidmung
von öffentlichen Wegeflächen
im Bezirk Wandsbek
– Dühheid –**

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen ist die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Alt-Rahlstedt, Ortsteil 526, belegene öffentliche Wegefläche Dühheid (Flurstück 7067 [139 m²]), Haus Nummer 46 gegenüberliegend, für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und wird mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Entwidmung ergibt sich aus dem Lageplan (rot markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Barmbeker Markt 22, Zimmer 1 a, 22081 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 25. März 2019

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 574

**Beabsichtigung einer Widmung
von Wegeflächen
– Marderstraat –**

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Poppenbüttel, Ortsteil 519, belegene Wegefläche Marderstraat (Flurstück 8081 teilweise), vom Rehmbrook abzweigend und in einer Kehre endend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Die Verfügungen über die Widmungen von Verbreiterungsflächen vom 4. Februar 1965 und 8. September 1965 werden aufgehoben.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Barmbeker Markt 22, Zimmer 1 a, 22081 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 29. März 2019

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 574

**Entwidmung von
öffentlichen Wegeflächen
– unbenannter Verbindungsweg
(WN 8421) –**

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen ist der im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Hummelsbüttel, Ortsteil 520, belegene öffentliche unbenannte Verbindungsweg (WN 8421) (Flurstücke 4615 [951 m²] und 4619 [259 m²]), als Verlängerung des Alsterwanderweges um den südlich gelegenen Sportplatz herum und weiter bis zur Straße Am Gehöckel verlaufend, für den allgemeinen Fußgängerverkehr entbehrlich und wird mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Barmbeker Markt 22, 22081 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Barmbeker Markt 22, 22081 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 29. März 2019

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 574

**Veränderung der Benutzbarkeit
von öffentlichen Wegeflächen
im Bezirk Wandsbek
– Ruhwinkel –**

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die Widmung für die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Sasel, Ortsteil 518, belegene öffentliche Wegefläche Ruhwinkel (Flurstück 801 teilweise), von der Stadtbahnstraße abzweigend und in

einer Kehre endend, mit sofortiger Wirkung auf den allgemeinen Verkehr erweitert.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Barmbeker Markt 22, 22081 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Barmbeker Markt 22, 22081 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 29. März 2019

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 574

**Widmung von Wegeflächen
im Bezirk Wandsbek
- Eckerkamp -**

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Wellingsbüttel, Ortsteil 517, belegenen Wegeflächen Eckerkamp (Flurstücke 3436 [11299 m²], 3440 [7874 m²] und 3441 [6230 m²]), von Hoheneichen bis Kelterstraße und weiter bis Saseler Chaussee verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die Widmung der Wohnwege Haus Nummern 77 und 83 gegenüberliegend, sowie zwischen Haus Nummern 122 und 132, zwischen Nummern 134 und 146, und zwischen Nummern 146 und 156 verlaufend, wird mit sofortiger Wirkung auf den allgemeinen Fußgängerverkehr beschränkt.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Barmbeker Markt 22, 22081 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Barmbeker Markt 22, 22081 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 28. März 2019

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 575

**Widmung von Wegeflächen
im Bezirk Wandsbek
- unbenannte Verbindungswege
(WN 10433, Eckerkamp - Hochestieg) -**

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Wellingsbüttel, Ortsteil 517, belegenen unbenannten Verbindungswege (Flurstücke 1291 [591 m²] und 3018 [526 m²]), WN 10433, von Eckerkamp bis Lichtensteinweg und weiter bis Hochestieg verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Fußgängerverkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Barmbeker Markt 22, 22081 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Barmbeker Markt 22, 22081 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 29. März 2019

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 575

**Widmung von Wegeflächen
im Bezirk Wandsbek
- unbenannter Verbindungsweg (WN
10436, Eulenkrogstraße - Heinsonweg) -**

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird der im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegene unbenannte Verbindungsweg (WN 10436) (Flurstück 3743 [403 m²]), von Eulenkrogstraße bis Heinsonweg verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Fußgängerverkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Barmbeker Markt 22, 22081 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Barmbeker Markt 22, 22081 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 29. März 2019

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 575

**Widmung von Wegeflächen
im Bezirk Wandsbek
- Hochestieg -**

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Wellingsbüttel, Ortsteil 517, belegene Wegefläche Hochestieg (Flurstück 1306 teilweise), von Kelterstraße bis Schulteßstieg verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die Verfügung der Widmung einer Verbreiterungsfläche vom 1. Dezember 1994 wird aufgehoben.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Barmbeker Markt 22, 22081 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Barmbeker Markt 22, 22081 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 29. März 2019

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 575

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Huswedelweg –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Wellingsbüttel, Ortsteil 517, belegene Wegefläche Huswedelweg (Flurstück 1173 [1321 m²]), vom Eckerkamp abzweigend und in einer Kehre endend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Barmbeker Markt 22, 22081 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Barmbeker Markt 22, 22081 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 29. März 2019

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 576

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Kelterstraße –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Wellingsbüttel, Ortsteil 517, belegenen Wegeflächen Kelterstraße (Flurstücke 3439 [5302 m²], 3438 [5874 m²] und 2705 [18 m²]) mit sofortiger Wirkung wie folgt gewidmet:

Von Barkenkoppel bis einschließlich der Einmündung Hochstieg verlaufend dem allgemeinen Verkehr.

Von dort weiter bis einschließlich der Zufahrt zu Haus Nummer 59 verlaufend dem allgemeinen Fußgängerverkehr und Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen bis zu 3,5 t zulässigen Gesamtgewichts.

Die weitere Wegefläche bis zum Kleingartenverein verlaufend dem allgemeinen Fußgänger- und Radfahrverkehr.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Barmbeker Markt 22, 22081 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Barmbeker Markt 22, 22081 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 29. März 2019

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 576

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Merowingerweg –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung

Alt-Rahlstedt, Ortsteil 526, belegenen Wegeflächen Merowingerweg (Flurstücke 6739 teilweise und 6948 [neu 7050 teilweise]), von Haus Nummer 8 bis Rahlstedter Bahnhofstraße verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Barmbeker Markt 22, 22081 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Barmbeker Markt 22, 22081 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 7. Februar 2019

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 576

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Schulteßdamm –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Wellingsbüttel, Ortsteil 517, belegenen Wegeflächen Schulteßdamm (Flurstücke 3412 [11860 m²] und 3457 [137 m²]), von Eckerkamp bis Rolfinckstraße verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die Verfügung der Widmung vom 3. Juli 2008 wird aufgehoben.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Barmbeker Markt 22, 22081 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Barmbeker Markt 22, 22081 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 29. März 2019

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 576

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Schulteßstieg –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Wellingsbüttel, Ortsteil 517, belegene Wegefläche Schulteßstieg (Flurstück 1244 [4111 m²]), vom Eckerkamp abzweigend und in einer Sackgasse endend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die Widmung der Wohnwege bei den Häusern Nummern 1-9, 11-19, 21-29, 31-39 und 41-49 liegend wird auf den allgemeinen Fußgängerverkehr beschränkt.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentli-

chen Raumes, Barmbeker Markt 22, 22081 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Barmbeker Markt 22, 22081 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 29. März 2019

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 576

**Widmung von Wegeflächen
im Bezirk Wandsbek
- Spitzbergenweg -**

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Meiendorf, Ortsteil 526, belegene Verbreiterungsfläche Spitzbergenweg (Flurstück 6108 teilweise), von Nordlandweg bis Meiendorfer Straße verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Barmbeker Markt 22, 22081 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Barmbeker Markt 22, 22081 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 29. März 2019

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 577

**Widmung von Wegeflächen
im Bezirk Wandsbek
- Weidenkoppel -**

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Poppenbüttel, Ortsteil 519, belegene Wegefläche Weidenkoppel (Flurstück 2823 [2098 m²]), von Bültenkoppel bis Eichenredder verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Barmbeker Markt 22, 22081 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Barmbeker Markt 22, 22081 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 29. März 2019

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 576

**Erste Änderungssatzung
zur Gebührensatzung für Verwaltungs-
und Benutzungsgebühren der Hochschule
für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

Vom 4. April 2019

Auf Grund von § 6b Absatz 2 und § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 9. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), hat das Präsidium am 4. April 2019 nach Stellungnahme des Hochschulsenats gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 13 HmbHG vom 28. März 2019 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Änderung von Vorschriften

Die Gebührensatzung für Verwaltungs- und Benutzungsgebühren der Hochschule für Angewandte Wissenschaften vom 9. März 2017 (Amtl. Anz. S. 541 f.) wird wie folgt geändert:

1. § 6 der Ordnung erhält folgende Neufassung:

„Für die Benutzung und Inanspruchnahme der Bibliotheken der Hochschulen gilt die Gebührenordnung der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky vom 22. März 2016 (HmbGVBl. S. 144, 146, 186), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 48), entsprechend.

2. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz/Gebührenrahmen in Euro
	Verwaltungsgebühren nach § 1 Absatz 1	
1.	Anfertigung und Beglaubigung einer Zweitschrift oder Ersatzurkunde: Gasthörerschein, Diplom, Masterurkunde, Bachelorurkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records, Prüfungszeugnis, Prüfungsbescheinigung, Studienbuch, Zwischenzeugnis, nicht in Verbindung mit einem Zeugnis ausgegebene Gesamtnotenbescheinigung ...	
	je ...	15,00
	bis ...	65,00
2.	Ausstellen von Ausweisen und Bescheinigungen	
2.1	Studentenausweis, Leseausweise, bis zu vier Immatrikulationsbescheinigungen für das laufende Semester oder den gebührenfrei laufenden Lehrgang im Zusammenhang mit den Belegen, bis zu zwei Bescheinigungen zur Vorlage bei der Deutschen Bahn AG, die einmalige Ausstellung des Semestertickets und bei Dienststellen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz	gebührenfrei

2.2	Ersatz des elektronischen Studierendenausweises in den Fällen: – Diebstahl ohne polizeiliche Anzeige, – Verlust, – Mechanische Beschädigung	30,00
2.3	Ersatz des elektronischen Studierendenausweises in den Fällen: – Namensänderung, – elektronischer Defekt bei optisch unbeschädigter Karte, – Diebstahl mit polizeilicher Anzeige inklusive Aktenzeichen	gebührenfrei
3.	Verspätet beantragte Einschreibung, Exmatrikel, Beurlaubung oder Umschreibung, verspätete Rückmeldung oder verspätetes Belegen von Vorlesungen, verspätet gestellte Teilzeitanträge, Rücktritt vom Studienplatz nach Einschreibung	15,00
4.	Entscheidungen und Maßnahmen hinsichtlich der staatlichen Anerkennung von im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlüssen auf dem Gebiet der Sozialarbeit und Sozialpädagogik	60,00 1.220,00
5.	Erfolgreiche Widerspruchsverfahren einschließlich Widerspruchsverfahren in Zulassungs- und Prüfungsangelegenheiten Bei Teilerfolg des Widerspruchs ist die Gebühr anteilig festzusetzen.	
5.1	Widersprüche in Zulassungsangelegenheiten	25,00 450,00
5.2	Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten	25,00 450,00
6.	Anfertigung von Fotokopien Die Gebühr wird erst ab 5,00 Euro geltend gemacht	
6.1	in schwarz-weiß (DIN A4) je Seite	0,50
6.2	in Farbe (DIN A4) je Seite	0,70

6.3	in schwarz-weiß (DIN A3) je Seite	1,00
6.4	in Farbe (DIN A3) je Seite	1,30
7.	Beglaubigung einer Fotokopie oder Abschrift je	3,00
8.	Abnahme von Prüfungen	
8.1	Abnahme der Abschlussprüfung (externe Prüfung)	600,00
8.2	Durchführung der Eignungsprüfung oder des Beratungsgesprächs für den besonderen Hochschulzugang für Berufstätige nach § 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes	370,00
	Benutzungsgebühren nach § 1 Absatz 2	
9.1	Teilnahme an Lehrveranstaltungen als GasthörerIn oder Gasthörer je Semester	70,00
9.2	Teilnahme an Veranstaltungen als GasthörerIn oder Gasthörer von geflüchteten Studieninteressierten, Schülerinnen oder Schülern, Soldatinnen oder Soldaten ohne Gehalt, sofern die Teilnahme nicht vom Berufsförderungsdienst der Bundeswehr gefördert wird, Teilnehmerinnen oder Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst, Absolventinnen oder Absolventen eines Freiwilligen Sozialen Jahres, Arbeitslosen oder deren Ehe- oder Lebenspartnern bzw. Ehe- oder Lebenspartner ohne Einkommen, sofern die Teilnahme von Arbeitsförderungsmaßnahmen erfolgt, sowie Sozialhilfeempfängerinnen oder Sozialhilfeempfängern und (wirtschaftlich) Gleichgestellten.	die Hälfte der Gebühren nach Nummer 9.1

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 4. April 2019

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Amtl. Anz. S. 577

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖT 007-19 LG**

Verfahrensart: Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Handwerkerzeitvertrag (Rahmenvertrag)

Bauftrag: Bodenbelag Reparatur

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 740.000,- Euro/Jahr für alle am Vertrag beteiligten Firmen (Firmenliste mit bis zu 18 Firmen) mit einer Abrufhöhe von max. 5.000,- Euro netto je Einzelabruf

Vertragslaufzeit: 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020.

Der AG ist berechtigt, die Vertragslaufzeit durch einseitige Erklärung (Optionserklärung) einmal um 1 Jahr zu bisherigen Bedingungen dieses Vertrages zu verlängern (Optionsrecht).

Schlussstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge:
7. Mai 2019 um 10.00 Uhr

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „LINK“ sind dort die Teilnahmeanträge für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Hamburg, den 10. April 2019

Die Finanzbehörde

347

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

**Glas- und Gebäudereinigung in der Schule
Arnkielstraße, Arnkielstraße 2-4, 22769 Hamburg
ab dem 1. Februar 2020 bis auf Weiteres**

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Finanzbehörde Hamburg,
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

- 2) Verfahrensart

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

- 4) Entfällt

- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Ausgeschrieben wird die Glas- und Gebäudereinigung in der Schule Arnkielstraße, Arnkielstraße 2-4, 22769 Hamburg. Bei dem Objekt handelt es sich um eine Schule mit einer Gesamtreinigungsfläche von 8.900 m² für die Unterhaltsreinigung und 6.790 m² für die Glas- und Fensterrahmenreinigung.

Ort der Leistungserbringung: 22769 Hamburg

- 6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

Los 1: Unterhaltsreinigung Schule

Los 2: Glasreinigung inkl. 2 Sporthallen

- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Vom 1. Februar 2020 bis auf Weiteres

- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=1qXEF2PdRW8%253d>

- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 4. Juni 2019, 10.00 Uhr,
Bindefrist: 31. Januar 2020

- 11) Entfällt

- 12) Entfällt

- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt

Siehe Vergabeunterlagen.

- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

Freie Verhältniswahl Preis/Leistung

Hamburg, den 11. April 2019

Die Finanzbehörde

348

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 010-19 LG**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau 2-Feld-Halle/Zubau/Ersatzbau,
Klosterstieg 17 in 20149 Hamburg

Bauftrag: Starkstrom

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 475.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
ca. Januar 2020 bis Februar 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
17. Mai 2019 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter „Ausschreibung im Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung im direkten Zugriff zum Download kostenfrei hinterlegt. Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 12. April 2019

Die Finanzbehörde 349

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB OV 024-19 LG**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau 2-Feld-Halle/Zubau/Ersatzbau, Klosterstieg 17 in 20149 Hamburg
Baufauftrag: Sielbau
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 200.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
ca. Januar 2020 bis Februar 2021
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
17. Mai 2019 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter „Ausschreibung im Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung im direkten Zugriff zum Download kostenfrei hinterlegt. Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 12. April 2019

Die Finanzbehörde 350

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

Lieferung von Bürobedarf, Kalendern, Briefumschlägen & Versandtaschen, Umlaufmappen, Batterien sowie Tinte und Toner

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind
Finanzbehörde Hamburg,
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
- 2) Verfahrensart
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung
Abschluss eines hamburgweiten Rahmenvertrages über die Lieferung von Bürobedarf, Kalendern, Briefumschlägen & Versandtaschen, Umlaufmappen, Batterien sowie Tinte und Toner.
Ort der Leistungserbringung: 20354 Hamburg
- 6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose
Los 1: Bürobedarf
Los 3: Tinte und Toner
Los 2: Batterien
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Vom 1. Oktober 2019 bis 30. September 2021
Zwei Verlängerungsoptionen um jeweils ein Jahr bis max. 30. September 2023.
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=J%252fpaef8UZTk%253d>

- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 3. Mai 2019, 10.00 Uhr
Bindefrist: 30. September 2019
- 11) Entfällt
- 12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind
Siehe Besondere Vertragsbedingungen.
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt
Siehe Verfahrensbrief und EU-Bekanntmachung.
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung

Hamburg, den 18. April 2019

Die Finanzbehörde

351

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Bezirksamt Hamburg-Mitte,
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Ausschreibungsstelle
Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg
Telefon: 040/4 28 54 - 34 30
Telefax: 040/4 27 90 - 15 39
E-Mail:
ausschreibungsstelle4@hamburg-mitte.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **M/MR Ö-21/2019**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
Kein elektronisches Vergabeverfahren
- d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung
Bismarck-Denkmal,
Helgoländer Allee, 20459 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose
Sanierung und Instandsetzung
– VE 3011 – Gerüstarbeiten

Im Zuge der geplanten Instandsetzungs- und Sanierungsarbeiten werden mehrere Gerüste im Innen- und Außenraum des Bismarck-Denkmal notwendig. Der überwiegende Teil wird für Naturstein- und Abdichtungsarbeiten im Außenbereich erforderlich. Teilweise werden die Gerüste mit Seilwinden und Transportbühnen ausgestattet.

Für folgende Arbeiten sind Gerüststellungen nötig. Der Auf- und Abbau der genannten Gerüste erfolgt zu unterschiedlichen Zeitpunkten:

- Umfassungsmauer (Länge ca. 170 m, Höhe ca. 5 m)
- Standbild und Trommel (Durchmesser ca. 8 m, Höhe ca. 20 m)
- Terrassenbereich (Teillängen ca. 9 bis 24 m, Höhe ca. 2 bis 4 m)

- Vorraum (Länge ca. 11 m, Höhe ca. 4 m)
 - Sockelbauwerk (abgetrept, Durchmesser ca. 22 bis 28 m, Höhe ca. 11 m)
 - Innenraum (8 Raumgerüste unter Kuppel, Grundfläche ca. 38 m², Höhe bis ca. 12 m)
 - Gerüstbekleidung
 - versch. Kleingerüste einschl. Behelfstreppe am Zugang
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen
Beginn der Ausführung: 17. Juni 2019
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
1. Dezember 2020
Weitere Fristen: siehe Bauzeitenplan
- j) Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.
- k) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
Vergabeunterlagen werden nicht elektronisch zur Verfügung gestellt. Sie können angefordert werden bei der Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- n) Ablauf der Angebotsfrist am 17. Mai 2019 um 11.00 Uhr
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind
Vergabestelle, siehe Buchstabe a)
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch
- q) Eröffnungstermin am 17. Mai 2019 um 11.00 Uhr
Bezirksamt Hamburg-Mitte,
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Ausschreibungsstelle, Caffamacherreihe 1-3,
Raum C7.203, 20355 Hamburg
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten
Siehe Vergabeunterlagen
- s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
Siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Nachweise zur Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich: siehe Vergabeunterlagen.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen: Referenzbescheinigungen zu 3 ausgeführten Gerüsten im Denkmalsbereich, die vergleichbar sind in Bezug auf Höhe, Geometrie und Schwierigkeitsgrad.

- v) Ablauf der Bindefrist: 17. Juni 2019
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Bezirksamt Hamburg-Mitte,
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Dezernent, Adresse siehe Buchstabe a)

Hamburg, den 11. April 2019

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

352

Öffentliche Ausschreibung (national)

- a) Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat für Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Geschäftsstelle, Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg
Telefon: 040/4 28 01 - 35 91
Telefax: 040/4 27 90 - 30 67
E-Mail:
dezernat4submission@eimsbuettel.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Hamburg Eidelstedt, Baumacker zwischen Pinneberger Chaussee und Heidacker.
- f) Grundinstandsetzung der Straße
Vergabenummer: **003-019**
Wesentliche Leistungen:
6900 m² Fahrbahn mit Asphaltbinder- und Deckschicht herstellen, 1200 m² Parkflächen herstellen, 6000 m² Nebenflächen herstellen, 700 m Bordkante setzen, 625 m² Betonflächen herstellen.
- g) Entfällt
- h) nein
- i) Beginn der Ausführung: Juni 2019
Fertigstellung oder Dauer der Ausführung:
November 2019
- j) Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme
Vom 29. April 2019 bis 15. Mai 2019/10.30 Uhr;
Uhrzeit 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr, außer freitags.
Anschrift nur per E-Mail, siehe Buchstabe a)
Höhe des Kostenbeitrages: 37– Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung
Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger: Kasse Hamburg
IBAN: DE2720 0000 0000 2000 1583
Geldinstitut: MARKDEF1200
Verwendungszweck:003-019, Vertrag.231000004145,
Referenz 4090830000089

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe a) schicken.

Im Einzelfall nicht veröffentlichte und zusätzliche Unterlagen sind erhältlich bei: siehe Buchstabe a).

- l) Entfällt
- m) Die Angebote können bis zum 15. Mai 2019 um 10.30 Uhr eingereicht werden.
- n) Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Eröffnungsstelle, Raum 1038
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg
- o) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- p) Ablauf der Angebotsfrist am 15. Mai 2019 um 10.30 Uhr.

Öffnungstermin an der Anschrift der lit. n) am 15. Mai 2019 um 10.30 Uhr.

Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

- q) Siehe Vergabeunterlagen
- r) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen
- s) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- t) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.

Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist zusammen mit dem Angebot unterschrieben vorzulegen.

- u) Die Zuschlagskriterien sind den Vergabeunterlagen (Formblatt Aufforderung Angebotsabgabe bzw. im eVergabesystem „eVa“ der Anlage zur Information der Ausschreibung) zu entnehmen.
- v) Die Bindefrist endet am 14. Juni 2019.
- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):

Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Der Baudezernent
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg

Hamburg, den 9. April 2019

Das Bezirksamt Eimsbüttel

353

Gerichtliche Mitteilungen

Terminsbestimmung:

71 t K 3/18. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 6. August 2019, 9.30 Uhr**, Sitzungssaal 224, Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, 20354 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Laufende Nummer 1: Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Stellingen. 1/2 Anteil Renate Trettin am Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum. ME-Anteil 1.319/10.000, Sondereigentums-Art Wohnung mit Keller, SE-Nummer 3, Blatt 6510 BV 1 an Grundstück Gemarkung Stellingen, Flurstück 3848, Wirtschaftsart und Lage Freifläche, Anschrift Kieler Straße neben Hausnummer 594, 2.290 m².

Laufende Nummer 2: Eingetragen im Grundbuch von Stellingen. 1/2 Anteil Erbgemeinschaft Rolf Trettin und Renate Trettin als Erben des Rolf Trettin am Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum. ME-Anteil 1.319/10.000, Sondereigentums-Art Wohnung mit Keller, SE-Nummer 3, Blatt 6510 BV 1 an Grundstück Gemarkung Stellingen, Flurstück 3848, Wirtschaftsart und Lage Freifläche, Anschrift Kieler Straße neben Hausnummer 594, 2.290 m².

Laufende Nummern 1 und 2: Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Mittelreihenhaus; Baujahr 1988; Reihenhauanlage mit 2 Zeilen zu je 4 Einheiten; Sondernutzungsrecht an einem Kfz-Stellplatz ist zugeordnet. Wohnfläche etwa 93 m². 3 Zimmer und Dachgeschoss-Ausbau, Küche, Bad, Gäste-WC, Terrasse. Warmwasser über elektrischen Warmwasserspeicher. Elektrofußbodenheizung. Im Besichtigungszeitpunkt war die Immobilie eigengenutzt.

Verkehrswert je 1/2 Anteil: 152.500,- Euro, Gesamt-Verkehrswert: 305.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Februar 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem

Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 26. April 2019

Das Amtsgericht, Abt. 71

354

Terminsbestimmung:

71 d K 38/17. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Dienstag, 13. August 2019, 9.30 Uhr**, Sitzungssaal 224, Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, 20354 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Niendorf, Gemarkung Niendorf, Flurstück 1578, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Anschrift Gemroder Weg 17, 999 m², Blatt 3850 BV 1.

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Zweifamilienhaus mit Garage. Baujahr etwa 1962. Eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss. Unterkellert. Wohnung im Erdgeschoss mit 76,95 m² Wohnfläche. Wohnung im Dachgeschoss mit etwa 64,84 m² Wohnfläche. Die Wohnung im Dachgeschoss konnte durch den Sachverständigen nicht besichtigt werden. Im Souterrain wurde eine Art Behelfs-Ferienwohnung (Wohnfläche 34,31 m²) eingerichtet. Weitere Nutzfläche im Keller 46,02 m². Gesamtwohnfläche etwa 176,10 m². Ölzentralheizung im Keller. Endenergieverbrauch bei 200,78 kWh/m² * a laut Energieausweis aus 2016. Warmwasser dezentral über Durchlauferhitzer. Die beiden Wohnungen waren im Bewertungszeitpunkt März 2018 unbefristet vermietet.

Verkehrswert: 550.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. November 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn

der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 26. April 2019

Das Amtsgericht, Abt. 71

355

Terminsbestimmung:

902 K 2/18. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 4. Juli 2019, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 1.01, Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch von Schiffbek Blatt 1770 BV 1, an dem im Grundbuch von Schiffbek Blatt 1769 eingetragenen Grundstück. Gemarkung Schiffbek, Flurstück 203, Wirtschaftsart und Lage Wohnbaufläche (Offen), Anschrift Steinadlerweg 13, 806 m².

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Das mit einer Doppelhaushälfte bebaute Erbbaurecht wird zum Zeitpunkt der Wertermittlung anscheinend nicht genutzt. Ursprungsbaujahr um 1949, unterkellertes Anbau 1968 mit insgesamt etwa 71,5 m² Wohnfläche, weitere Nutzfläche im Kellergeschoss und in einer Doppelgarage vorhanden. Eine Innenbesichtigung wurde dem Gutachter nicht ermöglicht. Laufzeit des Erbbaurechts bis zum 30. Juni 2048, Erbbauzins aktuell 82,42 Euro jährlich.

Verkehrswert 155.000,- Euro.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.40a, montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Informationen und kostenloser Gutachten-Download im Internet unter www.vvg.com.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Februar 2018 in das Grundbuch eingetragen worden. Zur Zuschlagser-

584

Freitag, den 26. April 2019

Amtl. Anz. Nr. 32

teilung ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft

zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der

Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 26. April 2019

**Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg**
Abteilung 902

356

Sonstige Mitteilungen

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VgV OV 001-19 DK**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Baustelleneinrichtung,
Stübenhofer Weg 20 in 21109 Hamburg
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 90.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
ca. August 2019 bis Dezember 2020
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
14. Mai 2019 um 12.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43
Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>
Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter:
<http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen/bauausschreibungen.html>

Hamburg, den 15. April 2019

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 357

Gläubigeraufruf

Der Verein **Förderverein Königskinderladen e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 12307), Eilbeker Weg 199, 22089 Hamburg, ist aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei dem Verein zu melden.

Hamburg, den 14. März 2019

Die Liquidatoren

358

Gläubigeraufruf

Der Verein **Schießclub Wilhelm Tell von 1957 e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 7838) mit Sitz in Hamburg, ist aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei dem Verein zu melden.

Hamburg, den 1. April 2019

Die Liquidatoren

359

Gläubigeraufruf

Der Verein **Gesundheits- und Pflegenetz Norderstedt e.V.** (Amtsgericht Kiel, VR 5082 KI) ist aufgelöst worden. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, sich bei dem Verein zu melden.

Norderstedt, den 4. April 2019

Der Liquidator

360

Gläubigeraufruf

Der Verein **Förderverein Paul Gerhardt Winterhude e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 15159) mit Sitz in Hamburg, ist am 26. Februar 2019 aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden Frau Gabriele Lieselotte Jacobsen und Herr E. Felix Moser, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei dem Verein zu melden.

Hamburg, den 7. April 2019

Die Liquidatoren

361